

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)

A. Zielsetzung

Die Bestimmungen zur Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern im Beitrittsgebiet sind nur befristet bis zum 31. Dezember 1992 in Kraft. Die Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern im Beitrittsgebiet ist nunmehr auf Dauer zu regeln. Gleichzeitig sollen Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze den jetzt gegebenen Erfordernissen angepaßt bzw. aufgehoben werden.

B. Lösung

Die Rechtsstellung der Aussiedler, die zu ihrer Eingliederung vorgesehenen Leistungen und die Verteilung der Aussiedler auf die Länder werden durch die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes den neuen Verhältnissen angepaßt.

Der Lastenausgleich und weitere Kriegsfolgengesetze werden durch Stichtagsregelungen weitgehend abgeschlossen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Neuregelungen im Bundesvertriebenengesetz und im Gesetz über die Heimkehrerstiftung sind bis 1996 Aufwendungen von insgesamt 862 Mio. DM zu erwarten. Dem stehen im gleichen Zeitraum Einsparungen von 905 Mio. DM durch den Abschluß des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und die Änderungen im Häftlingshilfegesetz gegenüber. Damit treten Entlastungen von 43 Mio. DM ein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) — 833 00 — Kr 21/92

Bonn, den 7. September 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolngengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 14. August 1992 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)

Gliederung

Artikel	Seite
1 Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	3
2 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	9
3 Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	10
4 Gesetz über die Heimkehrerstiftung	10
5 Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes	13
6 Änderung des Häftlingshilfegesetzes	14
7 Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes	14
8 Aufhebung der Verteilungsverordnung	15
9 Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler	15
10 Änderung des Personenstandsgesetzes	15
11 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	15
12 Änderung des Fremdrehtengesetzes	15
13 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	15
14 Änderung des Wohngeldgesetzes	16
15 Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	16
16 Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland	16
17 Änderung des Bundes-Seuchengesetzes	16
18 Änderung des DSL Bank-Gesetzes	17
19 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfol- gengesetzen zum Einigungsvertrag	17
20 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	17
21 Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes und des Häftlingshilfe- gesetzes	17
22 Inkrafttreten	17

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. Es werden

- a) die Inhaltsübersicht und
- b) nach den Wörtern „Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen“ die Wörter „Erster Titel Begriffsbestimmungen“

gestrichen.

2. In § 1 werden

- a) in Absatz 1 und in Absatz 2 Nr. 3 jeweils die Wörter „zur Zeit“ durch das Wort „ehemals“ ersetzt,

b) in Absatz 2 Nr. 3 die Wörter „der Aufnahme“ durch die Wörter „des Aufnahmeverfahrens“ ersetzt und dahinter die Wörter „vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt und

c) in Absatz 2 Nr. 3 vor dem Wort „Sowjetunion“ das Wort „ehemalige“ eingefügt.

3. In § 2 werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort „(Vertreibungsgebiet)“ ein Komma und die Wörter „und dieses Gebiet vor dem . . . (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verlassen hat“ und

b) in Absatz 2 nach dem Wort „Abkömmling“ ein Komma und die Wörter „der die Vertreibungsgebiete vor dem . . . (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verlassen hat“

eingefügt.

4. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„§ 4

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist ein deutscher Volkszugehöriger, der die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Staaten (Aussiedlungsgebiete) nach dem . . . (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein Ehegatte und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes. Sie sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, einzubürgern.

§ 5

Ausschluß

Die Rechtsstellung nach § 4 Abs. 1 erwirbt nicht, wer

1. in den Aussiedlungsgebieten

a) der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder

b) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

c) in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder

d) eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte, oder

2. die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer nach dem 31. Dezember 1923 geboren ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn

1. er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, der am 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten gehabt hat oder vor diesem Tage dort verstorben ist oder nach der Vertreibung bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist, und

2. ihm die Eltern oder ein deutscher Elternteil bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben und

3. er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.“

6. Vor § 7 wird folgende Überschrift „Zweiter Abschnitt Verteilung, Rechte und Vergünstigungen“ eingefügt.

7. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„§ 7

Grundsatz

(1) Spätaussiedlern ist die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern.

(2) Die §§ 8, 10 und 11 sind auf den Ehegatten und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Verteilung

(1) Die Länder nehmen die Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllen, auf. Das Bundesverwaltungsamt legt das aufnehmende Land fest (Verteilungsverfahren).

(2) Familienangehörige des Spätaussiedlers, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 zu erfüllen, gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, können in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,3
Bayern	14,4
Berlin	2,7
Brandenburg	3,5
Bremen	0,9
Hamburg	2,1
Hessen	7,2
Mecklenburg-Vorpommern	2,6
Niedersachsen	9,2
Nordrhein-Westfalen	21,8
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	3,9
Schleswig-Holstein	3,3
Thüringen	3,5

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat beim Aufnahmeverfahren den Schlüssel einzuhalten. Zu diesem Zweck kann ein von den Wünschen des Spätaussiedlers abweichendes Land zur Aufnahme verpflichtet werden. Personen mit einem Aufnahmebescheid im Sinne des § 26 sind dem Land zuzuweisen, das der Erteilung des Aufnahmebescheids zugestimmt hat, soweit nicht nach den Sätzen 1 und 2 eine abweichende Festlegung geboten ist. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien im Benehmen mit den Ländern.

(5) Wer abweichend von der Festlegung oder ohne Festlegung des Bundesverwaltungsamtes in einem Land ständigen Aufenthalt nimmt, muß dort nicht aufgenommen werden.

(6) Personen im Sinne des Absatzes 5 werden dem Land zugerechnet, in dem über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 entschieden wird."

8. Die Überschrift vor § 9 „Zweiter Teil Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen“ wird gestrichen.

9. Die §§ 9 und 10 werden wie folgt gefaßt:

„§ 9

Hilfen

(1) Spätaussiedler können erhalten

1. eine einmalige Überbrückungshilfe des Bundes,
2. ein Einrichtungsdarlehen mit einem Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat und
3. einen Ausgleich für Kosten der Aussiedlung.

Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien.

(2) Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, die vor dem 1. April 1956 geboren sind, erhalten zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam auf Antrag eine pauschale Eingliederungshilfe in Höhe von 4 000 Deutsche Mark. Sie beträgt bei Personen im Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, 6 000 Deutsche Mark.

§ 10

Prüfungen und Befähigungsnachweise

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
2. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.“

10. § 11 wird aufgehoben. § 90 b wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Vertriebener im Sinne des § 1 aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten“ durch die Wörter „Spätaussiedler aus den Aussiedlungsgebieten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 a wird angefügt:

„Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, Apotheken und sonstige Leistungserbringer haben für Leistungen nach Absatz 1 nur Anspruch auf die Vergütung, die sie erhalten würden, wenn der Spätaussiedler Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung wäre.“

c) Absatz 7 a wird wie folgt gefaßt:

„(7 a) Bei der Gewährung von Leistungen sind die Vorschriften anzuwenden, die in dem Land gelten, das nach § 8 für den Spätaussiedler als Aufnahmeland festgelegt ist oder festgelegt wird oder dem der Spätaussiedler ohne Festlegung zugerechnet wird.“

11. § 12 wird aufgehoben und § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Gesetzliche Rentenversicherung,
Gesetzliche Unfallversicherung

Die Rechtsstellung der Spätaussiedler in der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich nach dem Fremdrentengesetz.“

12. Die Überschrift vor § 14 „Dritter Titel Erweiterung des Personenkreises“ wird gestrichen.

13. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) Spätaussiedlern ist die Begründung und Festigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in freien Berufen zu erleichtern. Zu diesem Zweck können die Gewährung von Krediten zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen vorgesehen werden.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Spätaussiedler in den ersten zehn Jahren nach Verlassen der Aussiedlungsgebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Spätaussiedler mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind.

(3) Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

(4) Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben im Geltungsbereich des Gesetzes in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist.

(5) Spätaussiedler, die glaubhaft machen, daß sie vor der Aussiedlung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, sind auf Antrag bei der für den Ort ihres ständigen Aufenthaltes zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle einzutragen. Für die Glaubhaftmachung ist § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

14. Die Überschrift vor § 15 „Vierter Titel Ausweise“ wird gestrichen.

15. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefaßt:

„§ 15

Bescheinigungen

(1) Spätaussiedler erhalten zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft auf Antrag eine Bescheinigung. Die Entscheidung über die Ausstellung dieser Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler nach diesem oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Hält eine Behörde oder Stelle die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ausstellung der Bescheinigung nicht für gerechtfertigt, so kann sie nur ihre Änderung oder Aufhebung durch die Ausstellungsbehörde beantragen. Wenn diese dem Antrag nicht entsprechen will, so entscheidet darüber die gemäß § 21 errichtete zentrale Dienststelle oder die von dieser bestimmte Behörde des Landes, in welchem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

(2) Der Ehegatte und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers erhalten zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 auf Antrag eine Bescheinigung. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Über Rücknahme und Widerruf einer Bescheinigung entscheidet die Ausstellungsbehörde.

§ 16

Datenschutz

Für die Verfahren nach § 15 gilt § 29 Abs. 1 entsprechend. Die in diesen Verfahren gespeicherten Daten dürfen auf Ersuchen zur Durchführung von Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes übermittelt und inner-

- halb derselben Behörde weitergegeben werden, wenn dies erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 zurückgenommen, ganz oder teilweise abgelehnt oder eine Entscheidung nach § 15 ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen, werden alle Stellen, die Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 Rechte einräumen, Vergünstigungen oder Leistungen gewähren, und die Stellen, die Pässe und Personalausweise ausstellen, von der Entscheidung unterrichtet. Dabei dürfen mitgeteilt werden:
1. Namen einschließlich früherer Namen,
 2. Tag und Ort der Geburt,
 3. Anschrift,
 4. Tag der Entscheidung und Eintritt der Rechtsbeständigkeit."
16. Die §§ 17 bis 20 werden aufgehoben.
17. In der Überschrift vor § 21 wird das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
18. In der Überschrift von § 21 werden die Wörter „Erster Teil Behörden“ gestrichen.
19. Die Überschrift vor § 22 „Zweiter Titel Beiräte“ wird gestrichen.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der Beiräte“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ ersetzt durch die Wörter „Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen“.
21. In § 23 Abs. 1 werden
- a) jeweils die Wörter „für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ gestrichen und
 - b) die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.
22. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amtsdauer“ die Wörter „des Beirates bei dem Bundesminister des Innern“ angefügt.
 - b) Die Wörter „für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ werden gestrichen.
23. In § 25 werden die Wörter „für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen“ gestrichen.
24. Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt gefaßt:
„Vierter Abschnitt Aufnahme“.
25. In § 26 werden die Wörter „in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebiete“ durch das Wort „Aussiedlungsgebiete“ und das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des § 1 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen, das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Ehegatte und die Abkömmlinge von Personen im Sinne des Satzes 1 sind auf Antrag in den Aufnahmebescheid einzubeziehen. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt“ eingefügt.
27. In § 28 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 27 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
28. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung“ durch die Wörter „des § 8“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
29. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Vertriebeneneigenschaft“ durch das Wort „Spätaussiedlereigenschaft“ ersetzt.
30. In § 29 Abs. 2 werden
- a) die Wörter „Verfahren nach der Verteilungsverordnung“ durch die Wörter „Verfahren nach § 8“,
 - b) die Wörter „Verfahren nach den §§ 15 bis 19“ durch die Wörter „Verfahren nach § 15“ und
 - c) die Wörter „lastenausgleichsrechtliche Verfahren“ durch die Wörter „Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz“
- ersetzt.
31. Es werden
- a) jeweils die Überschriften vor den §§ 35, 69, 72, 77, 80, 82, 90 und 92 gestrichen und
 - b) die §§ 35 bis 69, 71 bis 90a und 91 bis 93 aufgehoben.
32. Die Überschrift vor § 94 wird wie folgt gefaßt:
„Fünfter Abschnitt Namensführung, Beratung“.
33. § 94 wird wie folgt gefaßt:
„§ 94
Familiennamen und Vornamen
(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten

1. Bestandteile ihres Namens ablegen, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind,
 2. die männliche Form ihres Familiennamens annehmen, wenn dieser nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt,
 3. eine deutschsprachige Form ihres Familiennamens oder ihrer Vornamen annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen.
- Wird in den Fällen der Nummer 3 der Familienname als Ehefrau geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesbeamten anschließt.
- (2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt werden; im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“
34. In § 95 werden die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ und die Wörter „Vertriebene und Sowjetzonenfluchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.
 35. In der Überschrift vor § 96 werden die Wörter „Fünfter Abschnitt“ durch die Wörter „Sechster Abschnitt“ ersetzt.
 36. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vertriebenen- und Flüchtlingswesens“ durch das Wort „Spätaussiedlerwesens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Vertriebenen und Sowjetzonenfluchtlinge“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - d) Absatz 2 wird aufgehoben.
 37. In der Überschrift vor § 98 werden die Wörter „Sechster Abschnitt“ durch die Wörter „Siebter Abschnitt“ ersetzt.
 38. In § 98 werden die Wörter „Vertriebenen oder Sowjetzonenfluchtlinge“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ ersetzt.
 39. In § 99 werden die Wörter „Ausweise oder“ und die Wörter „des Ausweises oder“ gestrichen.
 40. Vor § 100 wird folgende Überschrift „Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften“ eingefügt.

41. Die §§ 100 bis 107 werden durch die folgenden §§ 100 bis 103 ersetzt:

„ § 100

Anwendung des bisherigen Rechts

(1) Für Personen im Sinne der §§ 1 und 3 finden die vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.

(2) Ausweise nach § 15 in der vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung werden nur noch ausgestellt, wenn sie vor diesem Tag beantragt wurden. Aussiedler, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 2. Oktober 1990 und vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begründet haben, können den Ausweis noch bis zum 31. Dezember 1993 beantragen. Im übrigen wird die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nur auf Ersuchen einer Behörde, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Vertriebene oder Flüchtlinge zuständig ist, festgestellt.

(3) § 16 ist auch anzuwenden auf Verfahren nach den §§ 15 bis 19 in der vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung.

(4) Personen, die vor dem 1. Juli 1990 eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 4 auch dann Spätaussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde. § 8 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Personen, die vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, sind Spätaussiedler, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 4 erfüllen.

(6) Personen, die nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Juli 1991 den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben, sind bei Vorliegen der Aufenthaltsgenehmigung einer Behörde dieses Gebietes und der sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 auch dann Aussiedler, wenn ihnen kein Aufnahmebescheid nach § 26 erteilt wurde.

§ 101

Verwendung bestimmter Kapitaldienstleistungen

Das Mehraufkommen an Zins- und Tilgungsleistungen auf Grund der Erhöhung der Zins- und Tilgungssätze durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) ist ausschließlich für die Eingliederung von aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern zu verwenden.

§ 102

Verhältnis zum Einigungsvertrag

Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 918) und mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270)

- a) ist dieses Gesetz auch auf Personen im Sinne des § 4 anzuwenden, die den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1992 genommen haben,
- b) sind die §§ 90 bis 90b in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung auch auf Personen im Sinne des § 1 anzuwenden, die am 2. Oktober 1990 bereits ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten,
- c) ist § 92 in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung auch auf Personen im Sinne des § 1 anzuwenden, die am 2. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, wenn für die Gleichstellung einer Prüfung oder eines Befähigungsnachweises ein dringendes berufliches Interesse besteht.

§ 103

Kostentragung

Der Bund trägt die Aufwendungen nach § 9 dieses Gesetzes."

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 230 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Datum „31. Dezember 1952“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 1993“ eingefügt.
2. § 234 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge auf Ausgleichsleistungen können vorbehaltlich des § 264 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 sowie des § 265 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden, längstens jedoch drei Jahre nach Eintritt der Antragsberechtigung. Absatz 3 Satz 2 und Vorschriften dieses Gesetzes, in denen der Ablauf von Antragsfristen vor dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt bestimmt ist, bleiben unberührt.“

3. § 254 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Aufbaudarlehen nach den Absätzen 2 und 3 kann Vertriebenen, insbesondere kinderreichen Familien und Schwerbehinderten, auch für den Kauf eines leerstehenden Familienheims oder einer leerstehenden sonstigen Wohnung gewährt werden sowie für den Kauf eines sonstigen leerstehenden Gebäudes, wenn durch dessen Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Wohnraum für den Darlehensnehmer geschaffen wird.“

4. In § 263 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Sobald die Voraussetzungen sowohl für die Unterhaltshilfe als auch für die Entschädigungsrente vorliegen, hat der Berechtigte zu wählen, in welcher Form er Kriegsschadenrente beziehen will; die Wahl kann nach dem 31. Dezember 1992 nur einmal ausgeübt werden.“

5. § 267 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) An Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht als Einkünfte gelten auch Leistungen für Kindererziehung, die von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als Leistungen eigener Art gewährt werden.“

- b) In Nummer 2 werden

aa) in Buchstabe b die Wörter „oder infolge von Schäden, die sie als Verfolgte im Sinne der Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben,“ gestrichen,

bb) in Buchstabe d Satz 2 nach dem Wort „übersteigen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,

- cc) nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Personen, die infolge von Schäden erwerbsbeschränkt sind, die sie als Verfolgte im Sinne der gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit erlitten haben, Freibeträge für ihre Renten oder laufenden Beihilfen bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, jedoch mindestens die Freibeträge nach Buchstabe b.“

- c) Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die Freibeträge und Vergünstigungen nach Nummer 2 Buchstaben a bis e, Nummern 3, 4, 6 bis 8, ausgenommen Freibeträge für Grundrente und Schwerbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Freibeträge nach Buchstabe e für Renten oder laufende Beihilfen nach den gesetzlichen oder

außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an Körper oder Gesundheit, werden nur gewährt, soweit sie den Sozialzuschlag nach § 269b übersteigen."

6. § 269a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Den Zuschlag nach Absatz 2 Stufe 1 erhalten auf Antrag auch Berechtigte nach § 273 Abs. 6 Nr. 2, die als künftige Erben eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes nur deswegen im Zeitpunkt der Schädigung keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, weil es bis zu diesem Zeitpunkt zu einer Vermögensübertragung nicht mehr gekommen ist.“

7. In § 276a Abs. 1 werden die Wörter „§ 181 der Reichsversicherungsordnung und in einer Rechtsverordnung zu § 181a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „den §§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie in Richtlinien zu § 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. § 277 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird das Ruhen der Unterhaltshilfe angeordnet, bleibt die Sterbevorsorge aufrechterhalten. Die während des Ruhens fälligen Beiträge werden, soweit sie nicht von laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente einbehalten werden können, nach Wiederaufnahme der Zahlungen von der Unterhaltshilfe oder, wenn während des Ruhens der Sterbefall eingetreten ist, vom Sterbegeld einbehalten.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sterbevorsorge entfällt, wenn die Unterhaltshilfe für dauernd endet, ohne daß der Sterbefall eingetreten ist; geleistete Beiträge werden zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn und solange Entschädigungsrente oder nach Einstellung der Unterhaltshilfe laufende Beihilfe nach § 301 b gezahlt wird; in diesem Fall sind die fälligen Beiträge von den laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente oder laufender Beihilfe einzubehalten. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf Fälle anzuwenden, in denen am 1. Januar 1992 die Unterhaltshilfe bereits für dauernd geendet hatte und der Sterbefall noch nicht eingetreten war.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

- d) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „diejenige Person, die nachweislich die Bestattungskosten getragen hat“ durch die Wörter „diejenigen Personen, Einrichtungen oder Träger, die nachweislich die Bestattungskosten getragen haben“ ersetzt.

9. In § 287 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 314 wird aufgehoben.

11. § 321 wird aufgehoben.

12. § 324 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im jeweiligen Haushaltsjahr Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

13. § 349 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „der übersteigende Grundbetrag“ die Worte „, soweit er nicht durch die Gewährung von Kriegsschadenrente oder vergleichbaren Leistungen in Anspruch genommen ist,“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgen- gesetzes

§ 65 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965), wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz über die Heimkehrerstiftung — HKStG —

§ 1

Stiftung

(1) Die nach § 44 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes errichtete, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene —“ wird unter der Bezeichnung „Heimkehrerstiftung“ fortgeführt.

(2) Der Stiftung obliegt die wirtschaftliche und soziale Förderung ehemaliger Kriegsgefangener und Geltungskriegsgefangener. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(3) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Personenkreis

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden (ehemalige Kriegsgefangene). Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Hinterbliebene Ehegatten verstorbener ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind.
3. Personen, die als ehemalige Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten (Geltungskriegsgefangene). Ehemalige Geltungskriegsgefangene sind
 - a) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des Zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht
 - aa) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
 - bb) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und
 - b) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit
 - aa) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
 - bb) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Deutsche, die entweder vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind oder als Vertriebene in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 1 Nr. 3 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(3) Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen.

(4) Antragsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Rechtsstellung eines Deutschen besitzen und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Von der Förderung durch die Stiftung ist ausgeschlossen, wer

1. der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder

2. durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
3. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder
4. eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an ein totalitäres System erreichen konnte, oder
5. nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemessenen Befehlsbefugnis begangen hat, oder
6. nach dem 8. Mai 1945 wegen Verbrechen oder Vergehen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam verurteilt worden ist.

Die Verurteilung nach Nummer 5 und 6 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein. Solange wegen der in Nummer 5 und 6 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem eine Leistung durch Bescheid zuerkannt, aber noch nicht ausgezahlt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

§ 3

Leistungen

(1) Die Stiftung kann den in § 2 Abs. 1 genannten Personen einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage gewähren. Eine Notlage ist gegeben, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist oder es ihm nicht zuzumuten ist, bestimmte dringende Lebensbedürfnisse für sich oder die von ihm zu unterhaltenden Angehörigen mit eigenen Mitteln oder sonstiger Hilfe zu befriedigen. Die Förderung erfolgt nach der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

(2) Über die in Absatz 1 genannte Leistung hinaus kann die Stiftung den ehemaligen Kriegsgefangenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie nach dem 31. Dezember 1946 aus der ausländischen Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, auch Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Ein Nachteil wird vermutet, wenn bei der Rentenberechnung mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten, davon mindestens 36 Monate einer Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, angerechnet wurden und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seines Ehegatten eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist. Einer Ersatzzeit steht gleich die Zeit des Militärdienstes und der Kriegsgefangenschaft, die nach den Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversiche-

rung als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet wurde. Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach Einkommensgruppen, die in den nach § 6 Abs. 4 zu erlassenden Richtlinien festgesetzt werden.

(3) Hinterbliebenen Ehegatten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 kann die Stiftung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung gewähren. Die Einkommensgruppen betragen 80 vom Hundert der nach Absatz 2 Satz 4 festgesetzten Beträge, wenn der Antrag auf die Leistung nach Satz 1 erstmals nach dem ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) gestellt wird. Die Leistungen betragen 60 vom Hundert der Leistungen, die nach Absatz 2 in der jeweiligen Einkommensgruppe gewährt werden. Der hinterbliebene Ehegatte erhält keine Leistungen, wenn die Ehe erst nach Bewilligung der Leistungen nach Absatz 2 geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen.

(4) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(5) Grundrenten für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die eine Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, sowie Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und dürfen nicht auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.

§ 4

Finanzausstattung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 kann die Stiftung die ihr für diese Zwecke noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stammkapital, aus Rückflüssen von Darlehen, die die Stiftung nach § 46 Abs. 2 des bis zum ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt hat, und aus den jährlichen Erträgen verwenden.

Darüber hinaus werden der Stiftung hierfür in den Jahren

1995 und 1996 je sechs Millionen Deutsche Mark,
1997 und 1998 je fünf Millionen Deutsche Mark,
1999 und 2000 je vier Millionen Deutsche Mark,
2001 bis 2005 je drei Millionen Deutsche Mark

aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die nach Abschnitt II in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt worden sind, für Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt.

(3) Darüber hinaus werden der Stiftung jährlich vom Bund die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die der Bundesminister des Innern benennt, und weiteren fünf Mitgliedern, die er auf Vorschlag des auf Bundesebene tätigen Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V. (VdH) beruft. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 3 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

Bewilligungsausschüsse

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 und 3 werden bei dem Vorstand Ausschüsse gebildet.

(2) Jeder Ausschuß besteht aus

1. einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über Anträge nach § 3 Abs. 1, 2 und 3, die offensichtlich unbegründet sind, weil der Antragsteller nicht die geforderte Gewahrsamsdauer nachweisen kann, kann abweichend von Absatz 1 die Verwaltung der Stiftung ohne Vorlage an den jeweiligen Bewilligungsausschuß entscheiden. Das Gleiche gilt für Anträge nach § 3 Abs. 2 und 3, bei denen das anzurechnende Einkommen mindestens 20 vom Hundert über der maßgebenden Einkommensgrenze liegt.

(6) Über die Anträge wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

§ 9

Widerspruchsausschuß und Rechtsweg

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide nach § 8 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden ist kostenfrei.

§ 10

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 11

Aufhebung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

Artikel 5**Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**

1. Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird aufgehoben.
2. Übergangsvorschriften

(1) Für Berechtigte nach den §§ 1 und 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung endet die

Antragsfrist nach § 9 Abs. 2 bis 4 am 31. Dezember 1993.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nach § 46 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellte Anträge auf Darlehen und einmalige Unterstützungen werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften beschieden.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nach § 46b des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellte Anträge auf Rentenzusatzleistungen werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften beschieden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Heimkehrerstiftung wird durch die Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und die Verselbständigung der Heimkehrerstiftung durch das Gesetz über die Heimkehrerstiftung nicht unterbrochen.

Artikel 6

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Verurteilung auf in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen beruht.“

2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder diesen danach“ die Wörter „vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes“ die Wörter „in der vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§§ 9a bis 9c“ die Wörter „und die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 weder gegeben noch gemäß § 2 Abs. 4 wirksam sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, soweit zugleich ein Anspruch nach den §§ 9a bis 9c besteht. Im übrigen wird das

Vorliegen dieser Voraussetzungen nur auf Ersuchen einer anderen Behörde festgestellt, wenn hiervon die Gewährung einer Leistung, eines Rechtes oder einer Vergünstigung abhängt.“

c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5 und der §§ 16 bis 18“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

5. § 11 wird gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Den in § 17 Satz 1 genannten Personen können zur Linderung einer Notlage Unterstützungen gewährt werden.“

7. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Gewahrsam in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Staaten werden Leistungen nach den §§ 9a bis 9c nur gewährt, wenn sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 beantragt worden sind.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Verhältnis zum Einigungsvertrag

Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) und mit Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) findet das Gesetz auch auf Personen Anwendung, die vor dem 3. Oktober 1990 und nach dem 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ständigen Aufenthalt begründet haben.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes

In § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 545), die durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919) geändert worden ist, wird die Angabe „11 bis“ durch die Angabe „12“ und einen Beistrich ersetzt.

Artikel 8**Aufhebung der Verteilungsverordnung**

Die Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler**

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler“.

2. In § 1 werden die Wörter „Aussiedlern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen und den Übersiedlern aus der DDR und Berlin (Ost)“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ ersetzt.

3. In § 2 werden

- a) in Absatz 1 die Wörter „Aussiedler und Übersiedler“ und
b) in Absatz 3 die Wörter „Aussiedler oder Übersiedler“ jeweils durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Aussiedlers oder Übersiedlers“ durch das Wort „Spätaussiedlers“ ersetzt.

5. In § 4 werden

- a) in Nummer 1 die Wörter „Aussiedlern und Übersiedlern“ durch das Wort „Spätaussiedlern“ und
b) in Nummer 4 die Wörter „Aussiedler und Übersiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“

ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6**Übergangsvorschrift**

Auf Personen, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 14. Juli 1989 und vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 10**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Nach § 15d des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (noch einzufügen) geändert worden ist, wird folgender § 15e eingefügt:

„§ 15e

(1) Die Erklärungen über die Führung von Familiennamen und Vornamen nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.“

Artikel 11**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

In § 2 Abs. 2 und in § 82 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes.“

Artikel 12**Änderung des Fremdrentengesetzes**

In § 1 Buchstabe a des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes“ die Wörter „sowie Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes“ eingefügt.

Artikel 13**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt wird in der Überschrift des Siebten Unterabschnitts das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt.

2. § 62a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können,“ durch die Wörter „Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Aussiedler“ jeweils durch die Wörter „Eingliederungshilfe für Spätaussiedler“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz und Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Aussiedler“ jeweils durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Spätaussiedler oder dessen Ehegatte oder Abkömmling im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes ist oder“.

3. § 62b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,“.

4. Nach § 242m wird eingefügt:

„§ 242n

§§ 62a und 62b in der bis zum (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung sind auf Ansprüche weiterhin anzuwenden, die ab 1. Januar 1993 bis vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden sind.“

Artikel 14

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt gefaßt:

„23. einmalige Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung, des Bundesvertriebenengesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;“.

Artikel 15

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Übersiedlern“ werden die Wörter „und Spätaussiedlern“ eingefügt.
2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bundesvertriebenengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Übersiedler“ werden die Wörter „und Spätaussiedler“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Übersiedlern“ werden die Wörter „und Spätaussiedlern“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bundesvertriebenengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Übersiedler“ werden die Wörter „und Spätaussiedler“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181),“ gestrichen.
2. § 51 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer

 1. als Deutscher bis zum 8. Mai 1945,
 2. als Berechtigter nach den §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes oder des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (BGBl. I S. ...),
 3. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder

4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 des Bundesvertriebenengesetzes in der vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung

seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt.“

Artikel 18

Änderung des DSL Bank-Gesetzes

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421) werden die Wörter „Vertriebenen und Flüchtlinge“ durch die Wörter „Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgegengesetzen zum Einigungsvertrag

Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) treten am . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) außer Kraft.

Artikel 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes kann auf der Grundlage der dortigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 21

Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes und des Häftlingshilfegesetzes

Der Bundesminister des Innern kann das Bundesvertriebenengesetz und das Häftlingshilfegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

Gliederung

	Seite
A. Allgemeiner Teil	19
1. Bundesvertriebenengesetz	19
2. Lastenausgleich	20
3. Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — Heimkehrerstiftung	21
4. Häftlingshilfegesetz	21
B. Besonderer Teil	22
zu Artikel 1 (Bundesvertriebenengesetz)	22
zu Artikel 2 (Lastenausgleichsgesetz)	28
zu Artikel 3 (Allgemeines Kriegsfolgengesetz)	31
zu Artikel 4 (Gesetz über die Heimkehrerstiftung)	31
zu Artikel 5 (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz)	32
zu Artikel 6 (Häftlingshilfegesetz)	32
zu Artikel 7 (Gleichstellungsverordnung)	34
zu Artikel 8 (Verteilungsverordnung)	34
zu Artikel 9 (Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler)	34
zu Artikel 10 (Personenstandsgesetz)	34
zu Artikel 11 (Bundesversorgungsgesetz)	34
zu Artikel 12 (Fremdrentengesetz)	34
zu Artikel 13 (Arbeitsförderungsgesetz)	34
zu Artikel 14 (Wohngeldgesetz)	34
zu Artikel 15 (Zweites Wohnungsbaugesetz)	35
zu Artikel 16 (Wohnungsbaugesetz Saar)	35
zu Artikel 17 (Bundes-Seuchengesetz)	35
zu Artikel 18 (DSL Bank-Gesetz)	35
zu Artikel 19 (Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgen- gesetzen zum Einigungsvertrag)	35
zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)	35
zu Artikel 21 (Neufassung Bundesvertriebenengesetz und Häftlingshilfe- gesetz)	35
zu Artikel 22 (Inkrafttreten)	35
C. Finanzieller Teil	35
1. Bundesvertriebenengesetz	35
2. Lastenausgleich	36
3. Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	36
4. Häftlingshilfegesetz	36
5. Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden	36
D. Preiswirkungsklausel	36

A. Allgemeiner Teil

Der Zweite Weltkrieg brachte unendliches Leid für die Bevölkerung aller beteiligten Staaten. Millionen wurden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus verfolgt oder verloren ihr Leben. Zu den gefallenen Soldaten kamen Millionenverluste in der Zivilbevölkerung durch die Kriegsführung und durch die Vertreibung bei und nach Kriegsende. In Jahrhunderten gewachsene Sozialstrukturen wurden zerstört, Vermögenswerte vernichtet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit ihrem Bestehen erhebliche Anstrengungen unternommen, Leistungen für die Menschen zu erbringen, die durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffen waren. Sie hat im Rahmen ihrer Wirtschaftskraft Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht geleistet, sie hat Millionen Vertriebene und Flüchtlinge aus Ost- und Mitteldeutschland, aus Ost- und Südosteuropa aufgenommen und als gleichberechtigte Bürger eingliedert, sie hat geleistet und sie leistet weiterhin einen Ausgleich für Schäden an Leben, Gesundheit und Freiheit, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind oder danach durch kommunistisches Unrecht verursacht wurden. Der Lastenausgleich trug zur Milderung der Vermögensverluste und zur Eingliederung bei. Ein großer Teil der dafür notwendigen Mittel wurde von denen aufgebracht, die keine oder geringere Schäden erlitten hatten.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben wurde ein Geflecht gesetzlicher Regelungen geschaffen, die zu einem Teil ihre Bedeutung behalten, solange Menschen leben, die bleibende Schäden durch Kriegs- und Nachkriegsumstände davongetragen haben. Ein Teil der Kriegsfolgengesetze, die ihren Zweck erfüllt oder weitgehend erfüllt haben, muß jedoch abgeschlossen oder den heutigen Erfordernissen angepaßt werden.

1. Bundesvertriebenengesetz

Nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 918) und mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2270) findet das Bundesvertriebenengesetz in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) nur auf Aussiedler Anwendung, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts und vor dem 1. Januar 1993 dort ihren ständigen Aufenthalt begründet haben. Bis zum 31. Dezember 1992 soll nach den Erläuterungen zum Einigungsvertrag in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag eine Regelung getroffen werden, die die Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern im gesamten Gebiet Deutschlands sichert.

Mit der Verwirklichung der deutschen Einheit, der völkerrechtlichen Festlegung der deutsch-polnischen

Grenze und den Verträgen mit den vier Mächten und Polen ist die Nachkriegszeit als beendet anzusehen. Dies erfordert auch eine Anpassung des Bundesvertriebenengesetzes mit dem Ziel, die Aufnahme der in der Republik Polen, in den Republiken der ehemaligen UdSSR und den übrigen ost- und südosteuropäischen Staaten lebenden deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, die den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesen Staaten noch mehrere Millionen Deutsche leben, deren Lebensgrundlagen während und infolge des Zweiten Weltkrieges durch gewaltsame Umsiedlung, Vertreibungsmaßnahmen, Zerstreuung und Unterdrückung derart erschüttert wurden, daß die Folgen durch die gegenwärtigen Umwandlungen der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen noch nicht aufgehoben werden. Für diese Menschen trägt die Bundesrepublik Deutschland weiterhin eine besondere Verantwortung.

Die Bundesregierung verfolgt seit Jahren das Ziel, den noch in den Aussiedlungsgebieten lebenden deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen zu helfen, ihre kulturelle Identität zu wahren. Sie sollen unter Bedingungen leben können, die ihnen Perspektiven für die Zukunft eröffnen und sie veranlassen, in der angestammten Heimat zu bleiben. Der Prozeß der Demokratisierung und wirtschaftlichen Umgestaltung in den Staaten des früheren Ostblocks erleichtert die Durchführung entsprechender Maßnahmen; er hat sie in größerem Umfang erst jetzt möglich gemacht. Zusammen mit der wirtschaftlichen Umgestaltung in diesen Staaten sowie mit weiteren gezielten Hilfen der Bundesrepublik Deutschland können sie zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse auch der deutschen Minderheiten führen. Dies wird letztlich ausschlaggebend dafür sein, den Drang zur Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland zu beenden.

Der Gesetzentwurf will diesen Prozeß dadurch unterstützen, daß er das Recht auf Aufnahme als Aussiedler in der Bundesrepublik Deutschland zeitlich nicht beschneidet. Die Betroffenen sollen auch nicht gezwungen werden, sich zu einem Zeitpunkt für oder gegen die Aussiedlung zu entscheiden, in dem die Besserung versprechenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen in den Staaten Osteuropas noch nicht abgeschlossen sind und die gezielten Maßnahmen der Bundesregierung zugunsten der deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen sich noch nicht voll auswirken konnten.

Rechtsgrundlage für die Abgrenzung des Personenkreises und die Eingliederung bleibt das Bundesvertriebenengesetz; dies zum einen deswegen, weil die derzeitige Situation der deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen trotz des zeitlichen Ablaufs noch unmittelbar mit den Maßnahmen zusammenhängt, die während oder nach Kriegsende gegen die deutschen Volksgruppen in den heutigen

Aussiedlungsgebieten ergriffen wurden. Zum anderen gibt es keine praktikablen Alternativen zum bewährten Instrumentarium des Gesetzes. Es war maßgebend für die Eingliederung von Millionen Vertriebenen und darüber hinaus von mehr als zwei Millionen Aussiedlern seit 1950. Das Bundesvertriebenengesetz muß jedoch den aktuellen Bedingungen angepaßt werden. Die Neuregelungen folgen insofern dem Grundsatz, alle Hilfen zur Eingliederung der Spätaussiedler in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland so zu gestalten, daß Besserstellungen gegenüber der einheimischen Bevölkerung in vergleichbaren sozialen Lagen vermieden werden. Nur auf diese Weise kann eine sozialverträgliche Aufnahme von Aussiedlern erreicht werden.

Die alternativ erwogene Möglichkeit, das Bundesvertriebenengesetz wie die übrigen Kriegsfolgengesetze durch eine Stichtagsregelung abzuschließen, wurde nicht weiter verfolgt. Erklärungs-, Options- und Registrierungsfristen würden unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Gegenteil dessen bewirken, was mit ihnen erreicht werden soll. Jede Regelung dieser Art würde die Betroffenen in den Aussiedlungsgebieten nur verunsichern und sie veranlassen, keine Alternativen mehr zu erwägen. Sie würden sich vielmehr gedrängt fühlen, ihre Heimat möglichst bald zu verlassen. Dies widerspräche nicht nur dem Bemühen, sie in den Aussiedlungsgebieten zu halten. Es könnte auch gerade in den nächsten Jahren zu einer massenhaften Aussiedlung führen, zu einer Zeit also, in der die Unterbringung der Aussiedler mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Auch auf die Festlegung von Kontingenten wurde verzichtet. Sie bergen ohnehin die Gefahr, daß sie bei langfristiger Festlegung der tatsächlichen Situation weder in den Aussiedlungsgebieten noch in der Bundesrepublik Deutschland gerecht werden. Bei kurzfristiger Festlegung würden sie zu immer neuen politischen Diskussionen und damit verbundener Verunsicherung der Betroffenen führen. Die mit dem Aussiedleraufnahmegesetz eingeleiteten Maßnahmen haben bereits zu einer Beruhigung des Aussiedlerzuzugs geführt. Die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen werden diese Tendenz stützen, so daß in den nächsten Jahren zu erwarten ist, daß sich die Aufnahme der Aussiedler in einem Umfang und unter Bedingungen vollzieht, die eine sozialverträgliche Aufnahme der Aussiedler gewährleisten. Bei einem positiven Fortgang der Entwicklung in Osteuropa und entsprechender Unterstützung der dort lebenden Deutschen durch die Bundesrepublik Deutschland ist ohnehin mit einer erheblichen Reduzierung der Aussiedlung zu rechnen.

2. Lastenausgleich

Der Lastenausgleich ist eine in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmalige Leistung von hohem Rang. Durch Heranziehung des erhalten gebliebenen privaten Vermögens konnten durch Kriegszerstörungen und Vertreibungen verursachte Verluste ausgeglichen werden. Ziel des Lastenaus-

gleichs war es ferner, die Härten aus der Währungs- umstellung von 1948 zu mildern. Vom Lastenausgleich begünstigt sind demgemäß — neben den später einbezogenen DDR-Flüchtlingsen — Vertriebene, Kriegssachgeschädigte (z. B. Bombengeschädigte) und Währungsgeschädigte, jeweils mit Millionen Betroffenen.

Diese Ziele des Lastenausgleichs sind durch

- an der Höhe des Schadens im Einzelfall orientierte Leistungen und
- vornehmlich der Eingliederung dienende soziale Ausgleichsleistungen

im wesentlichen erreicht worden. Aus dem Ausgleichsfonds sind bisher rund 136 Mrd. DM geleistet worden.

Die Massenschäden, unter deren Eindruck der Lastenausgleich geschaffen wurde, sind Vergangenheit. Bei den Kriegssachschäden und den Verlusten durch die Währungsreform liegt dies auf der Hand; DDR-Flüchtlinge gibt es nicht mehr. Heute sind die meisten Berechtigten Aussiedler, deren eigene Verluste wegen des Zeitablaufs und veränderter Umstände nur noch mittelbar durch den Krieg verursacht sind. Es war daher konsequent, in der 31. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz vom 26. Januar 1987 die Feststellung von aussiedlungsbedingten Schäden mit Wirkung vom 1. Januar 1992 zu beenden. Danach sind praktisch nur noch Aussiedler aus der Sowjetunion und zu einem kleineren Teil aus Rumänien antragsberechtigt, die vor 1968 entstandene Schäden (Frühschäden) geltend machen können.

Die historische Bedeutung des Lastenausgleichs wird nicht geschmälert, wenn mehr als vier Jahrzehnte nach Kriegsende Überlegungen zu einem Abschluß angestellt werden. Der Lastenausgleich war von vornherein zeitlich befristet konzipiert. Die zu seiner Finanzierung erhobenen Ausgleichsabgaben und der Beitrag der Länder aus der Vermögensteuer sind bestimmungsgemäß 1979 ausgelaufen. Der Gesetzgeber ging von der Regulierung des Lastenausgleichs in einer Generation aus. Heute werden die Ausgleichsleistungen nicht mehr als Ausgleich der Lasten, sondern überwiegend aus Zuschüssen des Bundeshaushalts finanziert.

Erwägungen, den Lastenausgleich abzuschließen sind nicht neu. Bundeskanzler Kiesinger hat sich in der Regierungserklärung am 31. Dezember 1966 für einen Abschluß der Kriegsfolgengesetzgebung ausgesprochen. Die Finanzlage des Bundes beweise, daß wichtige Aufgaben der Zukunftsvorsorge sträflich vernachlässigt werden würden, wenn die kommenden Jahre durch neue Zahlungen für die Vergangenheit belastet würden. Der Bundesrat hat dem Deutschen Bundestag 1973 auf Antrag Baden-Württembergs einen Gesetzentwurf zugeleitet, nach dem im Jahre 1979 die Antragsberechtigung der Aussiedler und Übersiedler ersatzlos gestrichen werden sollte. Auch der Bundesrechnungshof hat in den Bemerkungen zur Bundeshaushaltsrechnung 1977 angeregt, für Leistungen an künftig eintreffende Aussiedler eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen.

Im Einigungsvertrag wurden die Kriegsfolgengesetze grundsätzlich nicht auf die neuen Länder übertragen. Lastenausgleich können dort nur Aussiedler beantragen, die ihren Aufenthalt zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 1. Januar 1993 dort genommen haben. Eine Übertragung des Lastenausgleichsgesetzes auf die neuen Länder kommt aus folgenden Überlegungen nicht in Betracht:

Diejenigen, die das Vertreibungsschicksal selbst noch erlitten haben, kämen ihres Alters wegen nicht mehr in den Genuß der Leistungen, weil

- allein der Aufbau einer Ausgleichsverwaltung in den neuen Ländern und deren Einarbeitung in das komplizierte Regelungsnetzwerk des Lastenausgleichs Jahre benötigte,
- die Feststellung von mehr als 45 Jahre zurückliegenden Schäden ebenfalls Jahre benötigte.

Eine unveränderte Übertragung nur der Hauptschädigung des Lastenausgleichs für die Gruppe der Vertriebenen in den neuen Ländern würde 9 Mrd. DM (davon mehr als die Hälfte für Zinsen) erfordern. Die Einbeziehung aller weiteren bisher nicht berücksichtigten Geschädigten würde zu weiteren Mehrkosten von rd. 7 Mrd. DM führen.

Es ist daher erwogen worden, den in den neuen Ländern lebenden Vertriebenen, die das Vertreibungsschicksal selbst noch erlitten haben, eine einmalige Zuwendung von je 4 000 DM zu gewähren. Darüber wird im Rahmen des noch zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, das das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen ergänzt, entschieden werden.

3. Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — Heimkehrerstiftung

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz zählt zu den Gesetzen die ihren Zweck heute weitgehend erfüllt haben. Die ehemaligen Kriegsgefangenen in der bisherigen Bundesrepublik Deutschland sind entschädigt und eingegliedert. Der Gesetzgeber hat die Entschädigungen mit dem 31. Dezember 1967 grundsätzlich abgeschlossen.

Die Stiftungsleistungen werden unabhängig von einem direkten Bezug zu dem Kriegsgefangenen-schicksal gewährt.

Den Hauptanteil der noch entschädigungsberechtigten Aussiedler machen heute die sog. Geltungskriegsgefangenen (ca. 96 %) aus, die als Zivilpersonen interniert oder verschleppt worden sind. Sie kommen überwiegend aus der Sowjetunion. Auch von diesen zählt nur noch ein Teil zu jenen, für die das Gesetz ursprünglich geschaffen worden war, nämlich diejenigen, die selbst vor 1945 verschleppt worden waren. Alle Berechtigten, die jünger als 45 Jahre sind, sind im Gewahrsam nach 1945 geboren worden und damit erst später auf der Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung in den Genuß der Leistungen des Gesetzes gekommen.

Diese Entschädigungsregelungen sind heute nicht mehr zeitgerecht und werden daher abgeschlossen. Eine Anschlußregelung für die betroffenen Rußlanddeutschen ist im Bundesvertriebenengesetz vorgesehen.

Die Überlegungen lassen sich allerdings nicht ohne Einschränkung auf die ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen in der einstigen DDR übertragen. Diese haben noch keine Leistungen, die denen des KgfEG vergleichbar sind, erhalten. Einer uneingeschränkten Übertragung des KgfEG steht entgegen, daß auch dort inzwischen mehr als 45 Jahre vergangen sind. Die Betroffenen sind eingegliedert. Daher sollte auch insoweit von Entschädigungszahlungen abgesehen werden; hingegen sollten die Leistungen der Heimkehrerstiftung, soweit sie noch zeitgerecht sind, auf das Gebiet der ehemaligen DDR übertragen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Entschädigungen des Abschnitts I des KgfEG zum Abschluß gebracht.

- Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz wird abgeschlossen, die Stiftungsleistungen werden Gegenstand des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung, das das KgfEG ablöst.
- Von den Leistungen der Heimkehrerstiftung werden die Rentenzusatzleistungen und die Unterstützungen beibehalten. Die Darlehen werden abgeschlossen.
- Die Unterstützungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf das Beitrittsgebiet übertragen.

4. Häftlingshilfegesetz

Das Häftlingshilfegesetz hat seine aktuelle Bedeutung als Eingliederungshilfe für hier eintreffende unmittelbar aus politischer Haft entlassene Personen durch die Änderung der politischen Verhältnisse in der ehemaligen DDR und in den Aussiedlungsgebieten weitestgehend verloren. Für die künftigen Hilfen an Personen, die in der Vergangenheit einen politisch begründeten und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gewahrsam erlitten haben, bedarf es nicht mehr des Instrumentariums des Gesetzes in seinem bisherigen Umfang.

Das Häftlingshilfegesetz gilt seit dem 3. Oktober 1990 auch im Gebiet der ehemaligen DDR und im Ostteil von Berlin. Seither erhalten auch ehemalige politische Häftlinge, die dort in Gewahrsam genommen wurden und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach der Entlassung aus dem Gewahrsam dort beibehalten oder genommen haben, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz. Für diesen Personenkreis muß das Gesetz — wenn auch in angepaßtem Umfang — zunächst fortbestehen.

Der Personenkreis der Spätaussiedler — insbesondere der Rußlanddeutschen — gehört zwar weiter zum Kreis der nach dem HHG Begünstigten. Er erhält aber künftig nicht mehr die Eingliederungshilfen nach

§§ 9a bis 9c HHG. Für Spätaussiedler aus der UdSSR, deren Lebensgrundlage auch nahezu fünfzig Jahre nach Kriegsende infolge des erlittenen Gewahrsams entscheidend beeinträchtigt ist, ist nunmehr im Bundesvertriebenengesetz eine pauschale Eingliederungshilfe vorgesehen, die in einem schnellen und einfachen Verfahren gewährt werden kann.

Im übrigen können die Berechtigten die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Anspruch nehmen, die in die Lage versetzt wird, Personen, die auf Grund ihrer sozialen Lage besonderer Hilfe bedürfen, wirksam zu unterstützen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht, Überschrift vor § 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 1)

Anpassung an die Rechtslage nach Abschluß des Grenzvertrages mit der Republik Polen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 1)

Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes kann nur noch sein, wer die Aussiedlungsgebiete vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verläßt. Die Rechtsstellung der danach eintreffenden deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen wird in § 4 neu geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Für eine Unterscheidung der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler in Heimatvertriebene und Vertriebene besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 4 (§§ 4 und 5)

Zu § 4

Der Personenkreis der Spätaussiedler wird in § 4 abgegrenzt. Maßgebendes Kriterium für die Eigenschaft des Spätaussiedlers ist neben bestimmten Stichtagerfordernissen die deutsche Volkszugehörigkeit. Ausschlaggebend hierfür ist die Erwägung, daß die Lage und Entwicklung der deutschen Volksgruppen in den Aussiedlungsgebieten unmittelbar oder mittelbar durch Maßnahmen während des Krieges oder nach Kriegsende geprägt ist. War dies zum Beispiel bei den Deutschen aus Rumänien die drastische Verminderung der Zahl der deutschen Volkszugehörigen durch Umsiedlung, Verschleppung und

Aussiedlung und die damit verbundene Vereinsamung der deutschen Bevölkerungsteile, so ist es bei den Rußlanddeutschen die Verschleppung und Zerstreuung während des Krieges und danach in entlegene Teile der UdSSR. Bei den heute in der Republik Polen lebenden Deutschen wird die Lage durch die staatsrechtliche Abtrennung ihrer Heimat von Deutschland gekennzeichnet.

Als deutsche Volkszugehörige kommen nach § 6 nur Personen in Betracht, die (bezogen auf das Kriegsende) von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen und denen Bestätigungsmerkmale im Sinne des § 6 vermittelt wurden, die sie dem deutschen Volkstum zuweisen. Das wird insbesondere die Vermittlung der deutschen Sprache als Muttersprache sein. Dies und das weiterhin geforderte aktuelle Bekenntnis zum deutschen Volkstum in den Aussiedlungsgebieten stellen sicher, daß nur Personen berücksichtigt werden, die sich das Bewußtsein, deutsche Volkszugehörige zu sein, erhalten haben. Dieses gelebte Bewußtsein impliziert ein Kriegsfolgenschicksal. Wer in diesem Bewußtsein in den Aussiedlungsgebieten lebte, hatte in aller Regel teil an den Belastungen für die ganze deutsche Volksgruppe. Die Verknüpfung dieser Voraussetzungen mit Stichtagen gewährleistet, daß nur Personen erfaßt werden, die von den Folgen des Zweiten Weltkrieges und seinen Nachwirkungen heute noch betroffen sind. Aus der Lage, wie sie durch die gegen die deutschen Volksgruppen gerichteten Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen entstanden ist, können viele deutsche Volkszugehörige erst jetzt, nach einer gewissen Liberalisierung der Verhältnisse, für ihre Person die Konsequenzen ziehen. Ungeachtet der Frage, ob die in den Aussiedlungsgebieten eingeleiteten Bestrebungen zu einer Staatsordnung auf freiheitlich-demokratischer Grundordnung kontinuierlich fortgeführt werden, liegt es im innerstaatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, die Betroffenen nicht zu veranlassen, diese Entscheidung kurzfristig und im Wege der Aussiedlung zu treffen. Auch wenn sie abwarten, wie sich die erst jetzt mögliche Stabilisierung der rechtlichen und tatsächlichen Lage der deutschen Volksgruppen entwickelt und sich zu einem späteren Zeitpunkt doch für eine Aussiedlung entscheiden, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Betroffenheit dieser Personen durch die Verfolgungsmaßnahmen in Folge des Krieges. Auch sie sind bei Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland Personen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes; denn bei dessen Anwendung war nie strittig, daß Vertriebener nicht nur derjenige ist, der durch unmittelbaren staatlichen Zwang aus seiner Heimat verdrängt wird (§ 1 Abs. 1 BVFG), sondern auch derjenige, der dem faktischen Druck der Verhältnisse weicht (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG).

Die Feststellung eines Kriegsfolgenschicksals im Einzelfall wird daher entbehrlich. Für die Verwaltung ist es auch in der Regel nicht mehr möglich festzustellen, in welchem Umfang der einzelne Antragsteller von Auswirkungen betroffen ist, ob dieses Betroffensein noch als Kriegsfolgenschicksal im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt werden kann oder ob andere Ausreisemotive dieses Schicksal überlagern.

Absatz 1 Nr. 3 stellt nicht nur auf die erste nach Kriegsende geborene Generation ab. Die weiteren Generationen sind erfaßt. Jedoch muß jede Person deutsche Volkszugehörige sein, d. h. alle Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erfüllen. Der Rückgriff auf Personen, die die Stichtagsvoraussetzungen erfüllen, ist jedoch ausgeschlossen, wenn Eltern oder Voreltern nach dem 31. März 1952 den Wohnsitz in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben.

Deutsche Staatsangehörige sind nicht von der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Spätaussiedler ausgeschlossen. Sie sind einbezogen, wenn sie zugleich deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 sind.

§ 4 Abs. 2 stellt klar, daß der Spätaussiedler — ebenso wie der Aussiedler nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 — Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Soweit der Spätaussiedler nicht deutscher Staatsangehöriger ist, erwirbt er die Rechtsstellung eines Deutschen mit der Aufnahme im Bundesgebiet. Das gleiche gilt für den Ehegatten und die Abkömmlinge.

Zu § 5

Die Ausschlußtatbestände in § 5 lehnen sich an entsprechende frühere Regelungen in § 11 an. Außerdem sind — in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung — neue Ausschlußtatbestände aufgenommen, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, daß der Betroffene kein Kriegsfolgenschicksal erlitten hat oder die Aussiedlung aus kriminellen Gründen anstrebt. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes, die den Ausschluß von der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen vorsehen, wird jetzt der Status des Spätaussiedlers nicht mehr erworben, wenn ein Ausschlußtatbestand vorliegt.

Zu Nummer 5 (§ 6)

§ 6 BVFG erfaßt bisher nur Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelebt haben. Personen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren waren oder wegen ihres Alters noch kein Bekenntnis abgeben konnten, sind im Bundesvertriebenengesetz nicht ausdrücklich erfaßt. Die Festlegung ihrer Volkszugehörigkeit richtet sich in der Verwaltungspraxis nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Diese unterscheidet zwischen sogenannten Frühgeborenen und Spätgeborenen. Unter Frühgeborenen versteht die Rechtsprechung Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen schon gelebt haben, wegen ihres Alters aber noch kein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgeben konnten. Spätgeborene sind solche, die erst nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen geboren sind. Dabei richtet sich die Zuordnung zum Personenkreis der Frühgeborenen nicht nach der Geschäftsfähigkeit. Maßgebend ist die persönliche Reife. Es liegt auf der Hand, daß dieser Zeitpunkt für die Verwaltung im Einzelfall kaum feststellbar ist. Absatz 2 legt

deswegen zur administrativen Erleichterung einen Stichtag fest, nämlich die Geburt nach dem 31. Dezember 1923. Da das Bundesvertriebenengesetz ein Kriegsfolgengesetz ist, kommt auch bei den nach 1923 geborenen Personen die deutsche Volkszugehörigkeit nur in Betracht, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, der bestimmte Stichtagsvoraussetzungen erfüllt.

Zur Annahme der deutschen Volkszugehörigkeit genügt die Abstammung von deutschen Eltern oder einem deutschen Elternteil alleine nicht. Es sind weitere objektive Merkmale erforderlich. Diese müssen von den Eltern oder dem deutschen Elternteil vermittelt worden sein. Insoweit wird auf die Prägung des Kindes in der Familie abgestellt. Dieser prägende Einfluß muß sich in der Person des Aussiedlungswilligen in objektiv feststellbaren Bestätigungsmerkmalen niedergeschlagen haben. Als solche kommen Sprache, Erziehung und Kultur in Betracht. Dabei wird die Sprache von wesentlicher Bedeutung sein; denn die Vermittlung von Erziehung und Kultur wird regelmäßig über die Sprache erfolgen. Dies bedeutet letztlich, daß im engeren Familienkreis der Benutzung der deutschen Sprache gegenüber der Landessprache oder anderen im Herkunftsgebiet gebräuchlichen Sprachen der Vorzug gegeben worden sein muß oder daß sie zumindest Gewicht gehabt hatte. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Deutsche in vielen Aussiedlungsregionen einem starken Assimilierungsdruck ausgesetzt waren und daß die Benutzung der deutschen Sprache vielfach verboten oder mit erheblichen Nachteilen verbunden war.

Die Vermittlung der objektiven Bestätigungsmerkmale in der Familie muß sich auch im Verhalten nach außen niedergeschlagen haben, d. h. der Aussiedlungswillige muß sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt haben. Als Form des Bekenntnisses kommt dabei regelmäßig die in vielen Aussiedlungsgebieten mögliche amtliche registrierte Erklärung zur deutschen Nationalität in Betracht. Eine andere Art des Bekenntnisses ist insbesondere dort möglich, wo die Erklärung zur deutschen Nationalität nicht vorgesehen ist. Es liegt aber auf der Hand, daß dort, wo eine ausdrückliche Erklärung zur deutschen Nationalität rechtlich möglich ist, hohe Anforderungen an das auf andere Weise abgegebene Bekenntnis gestellt werden müssen. Liegt eine ausdrückliche Erklärung zu einer anderen Nationalität vor, wird ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf andere Weise nur dann festgestellt werden können, wenn die Prägung in der Familie eindeutig auf das deutsche Volkstum hinweist oder die Erklärung zu einem anderen Volkstum durch die Umstände im Herkunftsgebiet erzwungen wurde.

Dabei genügt es nicht, daß das Bekenntnis kurz vor oder gar nur zum Zwecke der Aussiedlung abgegeben wurde. Die Prägung in der Familie muß vielmehr im Verhalten außerhalb der Familie ihren Ausdruck gefunden und dazu geführt haben, daß sich die Person nach Erreichen der Bekenntnisfähigkeit oder nach der Erklärungsfähigkeit nach dem Recht des Herkunfts-

gebietes auch zum deutschen Volkstum bekannt hat.

Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Betroffenen aus Gebieten kommen, in denen es zeitweise gefährlich oder mit erheblichen persönlichen Nachteilen verbunden war, sich zum deutschen Volkstum zu bekennen. Insoweit kann ein Bekenntnis mit Außenwirkung nicht erwartet und nicht verlangt werden. Wenn derartige Gründe geltend gemacht werden, werden sie um so glaubwürdiger sein, je stärker die Prägung zum deutschen Volkstum im engsten Familienkreise war.

Zu Nummer 6 (Überschrift vor § 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§§ 7 und 8)

Zu § 7

In § 7 ist der Grundsatz festgelegt, Spätaussiedlern bei der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu helfen. Diese Hilfe soll dem Schicksal der Betroffenen entsprechend die Eingliederung in der Bundesrepublik Deutschland erleichtern und die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile mildern. Derartige Hilfen sollen zum einen dem Schicksal des Betroffenen gerecht werden. Sie sind aber auch notwendig, um die Eingliederung zu gewährleisten und eine sozialverträgliche Aufnahme der Spätaussiedler zu erreichen. Nur wenn sie in den Stand gesetzt werden, ihren Lebensunterhalt mit eigenen Kräften zu sichern, wird eine dauerhafte Belastung der Gesellschaft vermieden.

Der Ehegatte und die Abkömmlinge des Spätaussiedlers können in ihrer Person die Voraussetzungen des § 4 des Entwurfs erfüllen. Sie sind dann selbst Spätaussiedler mit den aus dieser Rechtsstellung folgenden Ansprüchen. Es müssen aber auch Angehörige von Spätaussiedlern aufgenommen werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Blieben diese ohne jede Hilfe, würden sie die Eingliederung des Spätaussiedlers über Gebühr erschweren. Absatz 2 sieht deswegen für den Ehegatten und die Abkömmlinge, soweit sie nicht selbst Spätaussiedler sind, Eingliederungsleistungen vor. Dies erfordert aber, daß die Betroffenen im Aufnahmeverfahren nach § 26 die Aussiedlungsgebiete verlassen haben. Liegen in der Person des Ehegatten oder des Abkömmlings Ausschlußgründe im Sinne des § 5 vor, ist eine Förderung nicht möglich.

Zu § 8

§ 8 übernimmt bisherige Regelungen der Verteilungsverordnung. Danach können sich die Spätaussiedler und die in das Aufnahmeverfahren nach §§ 26ff. einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge bei einer Erstaufnahmestelle des Bundesverwaltungsamtes

melden. Sie werden dort zunächst untergebracht und einem Land zugewiesen, das sie aufnimmt und damit zunächst die Unterbringung sicherzustellen hat.

Familienangehörige des Spätaussiedlers, die nicht in das Aufnahmeverfahren einbezogen waren, können gleichwohl im Verteilungsverfahren aufgenommen werden. Dabei war maßgebend die Erwägung, daß im Familienverband einreisende Personen ungeachtet der Rechtsstellung der einzelnen Familienangehörigen praktisch gleichbehandelt werden sollten. Eine irgendwie geartete Präjudizierung der Rechtsstellung oder einer etwaigen ausländerrechtlichen Aufenthaltsberechtigung ist mit der Einbeziehung in die Verteilung nicht verbunden. Feststellungen dieser Art bleiben den in den Ländern zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verteilung richtet sich nach einem Schlüssel, den die Länder festzulegen haben. Der Schlüssel soll eine gleichmäßige Belastung der Länder sicherstellen.

Im Rahmen der Verteilung wird die rechtliche Stellung des Spätaussiedlers vorläufig geklärt. Er erhält einen Registrierschein, der bis zur Entscheidung über die Bescheinigung nach § 15 in vielen Rechts- und Leistungsbereichen als vorläufiger Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft angesehen wird und dementsprechend zur Inanspruchnahme bestimmter Rechte führt.

Für die Verteilungsquote kommt es nicht darauf an, wie ein Land den Spätaussiedler aufnimmt. Es genügt, daß er in diesem Land seinen ständigen Aufenthalt nimmt. Für Personen, die sich abweichend von der Festlegung des Bundesverwaltungsamtes in ein Land ihrer Wahl begeben, sieht § 8 Abs. 6 vor, daß sie auf die Quote des Landes angerechnet werden, in dem über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG entschieden wird.

Das Verteilungsverfahren ist nicht obligatorisch. Es bleibt dem Spätaussiedler unbenommen, sich unmittelbar in ein Land seiner Wahl zu begeben, sich dort durch eigene Initiative eine Wohnung zu beschaffen oder vorläufig von Verwandten oder Bekannten unterbringen zu lassen. Die Entwicklung der Übersiedlung aus der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) hat gezeigt, daß viele Menschen auf eine vorläufige Unterbringung durch staatliche Maßnahmen verzichtet haben, sich unmittelbar selbst eine Wohnung beschafft haben oder vorläufig zu Verwandten gezogen sind. Es ist davon auszugehen, daß beim künftigen Zuzug aus den Aussiedlungsgebieten mehr Menschen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und insoweit staatliche Hilfe nicht benötigen. Notwendig ist auch in diesen Fällen ein vor der Einreise erteilter Aufnahmebescheid.

Verfügt der Spätaussiedler jedoch nicht über ausreichenden Wohnraum und ist er daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen, dann kommt im Rahmen des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Artikel 15) eine Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit in Betracht.

Zu Nummer 8 (Überschrift vor § 9)

Redaktionelle Anpassung.

*Zu Nummer 9 (§§ 9 und 10)**Zu § 9*

§ 9 Abs. 1 sieht die Starthilfen vor, die bereits jetzt Aussiedlern gewährt werden. Dazu gehören die einmalige Überbrückungshilfe und das Einrichtungsdarlehen. Außerdem sollen ein Zuschuß für den zurückgelassenen Hausrat und ein Ausgleich für Kosten gewährt werden, die dem Spätaussiedler im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden sind (bisher Rückführungskosten). Die Voraussetzungen für diese Leistungen werden weiterhin in Richtlinien des Bundesministers des Innern festgelegt.

Ehemalige politische Häftlinge im Sinne des Häftlingshilfegesetzes, ehemalige Kriegsgefangene und Personen, die wegen einer Internierung als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige als ehemalige Kriegsgefangene gelten, erhalten bisher Eingliederungshilfen im Rahmen der §§ 9a bis 9c HHG bzw. Entschädigung nach § 3 KgfEG. Beide Leistungen können Spätaussiedler aus den im allgemeinen Teil aufgeführten Gründen nicht erhalten. Anstelle dieser Leistungen sind im Hinblick auf das besondere Schicksal der Rußlanddeutschen für diese Personen weitere Eingliederungshilfen vorgesehen; denn im Gegensatz zu anderen deutschen Volksgruppen in den Aussiedlungsgebieten wurde nahezu die gesamte Volksgruppe während oder nach Kriegsende verschleppt. Bis zur Jahreswende 1955/56 stand sie unter Kommandanturaufsicht. Auch danach wurde sie in der UdSSR noch lange im Verhältnis zu anderen Nationalitäten diskriminiert. Jahrzehntelanger Gewahrsam und Benachteiligungen wirken sich bei vielen noch heute aus.

Die Höhe der vorgesehenen Eingliederungshilfen richtet sich aus Gründen der Praktikabilität und wegen des kollektiven Schicksals der ganzen Gruppe nach dem Zeitpunkt der Geburt der Betroffenen. Rußlanddeutsche, die vor dem 1. April 1956 geboren sind, sind noch im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Gewahrsam der Eltern geboren, sie haben als Kinder diesen Gewahrsam, auf jeden Fall aber die folgenden Jahre der Diskriminierung, erlitten. Ihnen wird eine pauschale Eingliederungshilfe von 4 000 DM gewährt. Die Rußlanddeutschen, die vor dem 1. Januar 1946 geboren wurden, sind darüber hinaus im allgemeinen selbst verschleppt worden und haben die gesamte Zeit des Gewahrsams erlitten. Für sie ist eine Eingliederungshilfe in Höhe von 6 000 DM vorgesehen. Die Eingliederungshilfe ist nicht vererbbar.

Spätaussiedler aus anderen Gebieten konnten in die Regelung des § 9 Abs. 2 nicht einbezogen werden. Sie können aber, wenn sie in einem Gewahrsam waren oder verschleppt worden sind, gegebenenfalls Leistungen der Heimkehrerstiftung oder der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten.

Zu § 10

§ 10 übernimmt die bisherigen Regelungen der §§ 92, 93 BVFG.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Der bisherige § 90 b über die Leistungen bei Krankheit wird § 11.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung. Neben den Spätaussiedlern erhalten auch deren Ehegatten und Abkömmlinge, die nicht Spätaussiedler sind, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, auf Grund von § 7 Abs. 2 i. V. m. § 11 Leistungen bei Krankheit.

Zu Buchstabe b

Die Spätaussiedler, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, sind nach Absatz 1 Satz 1 des neuen § 11 in bezug auf Art, Umfang und Höhe der ihnen zustehenden Leistungen den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Durch die Ergänzung des Absatzes 5 a wird klargestellt, daß die für Spätaussiedler erbrachten Leistungen wie die Leistungen für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung mit den Leistungserbringern abzurechnen sind.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung wegen Aufhebung der Verteilungsverordnung.

Zu Nummer 11 (§§ 12 und 13)

Für § 12 besteht kein Bedürfnis mehr. § 13 verweist darauf, daß für die gesetzliche Rentenversicherung das Fremdrentengesetz gilt.

Zu Nummer 12 (Überschrift vor § 14)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 14)

§ 14 stellt sicher, daß Spätaussiedler, die als Selbständige erwerbstätig werden, gefördert werden können. Es gehört zu den Zielen der Eingliederung, Spätaussiedlern auch eine Erwerbstätigkeit als Selbständige zu ermöglichen. Dies wird wegen des normalerweise hohen Kapitalbedarfs und der notwendigen Erfahrungen auf besondere Schwierigkeiten stoßen, die durch staatliche Maßnahmen nicht beseitigt werden können.

nen. Die Gründung einer selbständigen Existenz und deren Aufrechterhaltung sollen gleichwohl in dem vorgesehenen Rahmen erleichtert werden. Die Regelungen entsprechen im wesentlichen denjenigen, die das Bundesvertriebenengesetz bereits bisher vorgesehen hat (§§ 13 Abs. 1, 71, 72, 74).

Zu Nummer 14 (Überschrift vor § 15)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§§ 15 und 16)

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 sieht in Anlehnung an die bisherigen Regelungen die Ausstellung einer Bescheinigung als Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft vor. Diese Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die über die Gewährung von Eingliederungshilfen zu entscheiden haben. Damit wird sichergestellt, daß nicht jede Leistungsbehörde selbständig und unter Umständen von anderen Behörden abweichend über die Spätaussiedlereigenschaft entscheiden kann.

Absatz 2 sieht eine entsprechende Bescheinigung für den nach § 7 Abs. 2 begünstigten Ehegatten und Abkömmling vor.

Für Widerruf und Rücknahme einer Bescheinigung soll die Behörde zuständig sein, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

Zu § 16

Regelungen über Zuständigkeit und Verfahren, die § 16 in seiner bisherigen Fassung enthält, sind Sache der Länder. Bundesgesetzliche Regelungen sind entbehrlich. Sie können entfallen.

§ 16 stellt sicher, daß die im Rahmen der Verfahren nach § 15 anfallenden Daten auch zur Unterrichtung derjenigen Behörden und Stellen genutzt werden können, die auf Grund des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung Leistungen gewähren können. Es ist erforderlich, diese Stellen von der Einziehung eines Ausweises bzw. einer Bescheinigung zu unterrichten, damit zu Unrecht gewährte Leistungen eingestellt und gegebenenfalls zurückgefordert werden können.

Zu Nummer 16 (§§ 17 bis 20)

Die Einziehung von den nach bisherigem Recht ausgestellten oder noch auszustellenden Vertriebenenausweisen soll sich ebenso wie die Einziehung der jetzt für Spätaussiedler vorgesehenen Bescheinigungen nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht richten. Im übrigen ist die Aufhebung der bisherigen Vorschriften, die das Einziehungsverfahren abweichend davon regeln, notwendig.

Zu Nummern 17 bis 23 (§§ 21 bis 25)

Redaktionelle Anpassung und Ausdehnung der vorgesehenen Beiräte auf die Spätaussiedler.

Zu Nummern 24 bis 30 (§§ 26 bis 29)

Mit den Regelungen wird das Aufnahmeverfahren auf Spätaussiedler ausgedehnt. Auch die Rechtsstellung nach § 4 kann nur entstehen, wenn — abgesehen von den Härtefällen des § 27 Abs. 2 — vor Verlassen der Aussiedlungsgebiete ein Aufnahmebescheid erteilt wurde.

Die Ergänzung zu § 27 Abs. 1 sieht vor, daß der Ehegatte und die Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid einbezogen werden können. Der Wortlaut des Satzes 2 stellt durch die Bezugnahme auf Satz 1 klar, daß die Eintragung eines Ehegatten und eines Abkömmlings in den Aufnahmebescheid nur möglich ist, solange die Bezugsperson den ständigen Aufenthalt noch nicht im Bundesgebiet genommen hat, deren Spätaussiedlereigenschaft also noch nicht entstanden ist.

Hat die Bezugsperson die Aussiedlungsgebiete verlassen, gehört sie nicht mehr zum Personenkreis des § 27 Abs. 1 Satz 1 mit der Folge, daß eine Eintragung nicht mehr möglich ist.

Kinder, die erst geboren werden, nachdem die Spätaussiedlereigenschaft der Eltern bzw. des deutschen Elternteils entstanden ist, d. h. diese im Bundesgebiet den ständigen Aufenthalt genommen haben, können deswegen nicht eingetragen werden.

Dementsprechend kann auch ein Ehegatte nicht eingetragen werden, wenn die Ehe erst geschlossen wurde, nachdem der andere Ehegatte den ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hatte, also Spätaussiedler geworden war. Dabei ist es unerheblich, ob der Ehegatte in den Aussiedlungsgebieten oder im Bundesgebiet wohnt.

Konsequenterweise verliert eine Entscheidung ihre Wirkung, wenn die Ehe mit dem künftigen Spätaussiedler aufgelöst wird, bevor dieser oder bevor der Ehegatte die Aussiedlungsgebiete verlassen hat.

Die Ergänzung zu § 27 Abs. 2 stellt klar, daß auch die Eintragung eines Angehörigen im Sinne des § 27 Abs. 1 im Härtewege nachgeholt werden kann. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn bei rechtzeitiger Antragstellung eine Eintragung nach § 27 Abs. 1 möglich gewesen wäre. Eine nachträgliche Eintragung kommt also nicht in Betracht, wenn die Ehe zum Zeitpunkt der Aussiedlung des Spätaussiedlers noch nicht oder nicht mehr bestanden hat, oder wenn das Kind später geboren ist.

Im übrigen hat der Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers Anspruch auf einen eigenen Aufnahmebescheid, oder — wenn ein Aufnahmebescheid für die ganze Familie ausgestellt wird — Anspruch darauf, daß das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 festgestellt wird, wenn diese Voraussetzungen in seiner Person gegeben sind.

Zu Nummer 31 (§§ 35 bis 93)

Die Vorschriften sind weitgehend bedeutungslos geworden und können künftig entfallen, soweit sie nicht in andere Regelungen des Gesetzes voll oder teilweise übernommen wurden.

Zu Nummer 32 (Überschrift vor § 94)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33 (§ 94)

Die Vorschriften über die Familienzusammenführung (§ 94 a. F.) sind durch die Rechtsentwicklung entbehrlich geworden. Der weitaus größte Teil der hier begünstigten Angehörigen erfüllt ohnehin selbst die Voraussetzungen für die Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft; insoweit bedarf es keiner weiteren Regelung. Darüber hinaus ist durch das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene neue Ausländergesetz eine bundesrechtliche — und damit bundeseinheitliche — Regelung über den Nachzug ausländischer Familienangehöriger von Deutschen getroffen worden. Diese Regelung gilt uneingeschränkt auch für die Familienangehörigen eines Spätaussiedlers, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

§ 94 enthält nunmehr Regelungen zur Namensführung der Vertriebenen und Spätaussiedler.

Für die Beurteilung der Namensführung der Aussiedler und Spätaussiedler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist nach den Grundsätzen des deutschen Internationalen Privatrechts (Art. 10 Abs. 1 EGBGB) das Recht des Staates maßgebend, dessen Angehöriger der Aussiedler oder Spätaussiedler vor dem Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher war. Die mit Fragen der Namensführung befaßten Behörden (insbesondere Erstaufnahmeeinrichtungen und Standesämter) sind daher gehalten, die nach ausländischem Recht erworbenen Namen vollständig in die von ihnen geführten Unterlagen zu übernehmen. Namensänderungen nach dem bis zur Aussiedlung maßgebenden Recht sind grundsätzlich wirksam. Dem deutschen Namensrecht fremde Namensbestandteile (z. B. Vatersnamen) sind auch hier entsprechend dem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 16. Oktober 1974 (BGHZ 63, 107) weiterzuführen.

Nach geltendem Recht kann die deutsche Schreibweise eines Namens nur durch Namensänderung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen geändert werden. Von den Aussiedlern wird diese namensrechtliche Behandlung als diskriminierend und ihrer Integration in den neuen Lebensraum entgegenstehend empfunden.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht es den betroffenen Aussiedlern und Spätaussiedlern, ihre Vornamen und Familiennamen durch Erklärungen über das Ablegen von hier fremden Namensbestandteilen, die Führung der ursprünglichen deutschen Form des

Namens und die Hinzufügung eines weiteren Vornamens so anzupassen, daß ihre Namensführung nicht mehr fremdländisch erscheint.

Für die Entgegennahme der Erklärungen, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, sollen die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Standesbeamten zuständig sein.

Zu Nummer 34 (§ 95)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 35 (Überschrift vor § 96)

Redaktionelle Anpassung.

Die Förderung von Kultur und Forschung wird im bisherigen Umfang übernommen. Sie stellt gerade auch einen wichtigen Beitrag zur Integration der Spätaussiedler sowie zum Erhalt wesentlicher Teile der deutschen Kultur dar.

Zu Nummer 36 (§ 97)

Es sind auch statistische Erhebungen zum neuen Personenkreis der Spätaussiedler notwendig. Dagegen ist die im bisherigen § 97 Abs. 2 vorgesehene Erhebung besonderer Daten, die einen Vergleich zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Lage vor und nach der Vertreibung bzw. Spätaussiedlung zulassen, künftig entbehrlich.

Zu Nummern 37 bis 39 (§§ 98, 99)

Redaktionelle Änderungen.

*Zu Nummern 40 und 41 (§§ 100 bis 102)**Zu § 100*

§ 100 enthält notwendige Übergangsregelungen für das bisherige Recht.

Absatz 1 sieht die weitere Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes in seiner bis zum Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes geltenden Fassung für Vertriebene und Flüchtlinge vor. Dies bedeutet, daß für Personen im Sinne der §§ 1 bis 3 auch künftig das bisherige Vertriebenenrecht — mit den aus Absatz 2 folgenden Einschränkungen zu § 15 — uneingeschränkt weiterhin anzuwenden ist.

Absatz 2 regelt den Abschluß der Ausstellung von Vertriebenenausweisen, für die in Zukunft kein wirklicher Bedarf mehr besteht. Sie werden auf Antrag nur noch Personen ausgestellt, die kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes in das Bundesgebiet gekommen sind. Mit Rücksicht auf die schwierige Feststellung von Tatsachen, die inzwischen mehr als vierzig Jahre zurückliegen, ist es aber nicht mehr gerechtfertigt,

einen generellen Anspruch auf Feststellung der Vertriebeneneigenschaft und Ausstellung eines Ausweises einzuräumen, weil für Vertriebene, deren Aufnahme in Deutschland bereits länger zurückliegt, in der Regel keine Leistungsansprüche mehr bestehen. Wenn ein Vertriebenenausweis nicht mehr ausgestellt werden kann, die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen aber von der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft abhängt, bescheinigt die Vertriebenenbehörde gegenüber der Leistungsbehörde das Vorliegen der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft.

Von besonderer Bedeutung ist diese Regelung für die Vertriebenen, die bis zum 2. Oktober 1990 in die ehemalige DDR oder Berlin (Ost) gelangt sind. Sie sind zwar mit dem Wohnsitzverlust in den Vertreibungsgebieten kraft Gesetzes Vertriebene geworden, haben aber keinen Anspruch auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises. Wenn bei einzelnen Rechten und Vergünstigungen die Vertriebeneneigenschaft rechtserheblich ist, zum Beispiel bei der Zuordnung zum Personenkreis des Fremdrentengesetzes, hat die Vertriebenenbehörde das Vorliegen dieser Rechtsstellung gegenüber der Leistungsbehörde, zum Beispiel dem Rentenversicherungsträger, zu bescheinigen.

Absatz 3 gewährleistet, daß die Datenschutzregelung in § 16 sowohl für die Ausstellung als auch für die Einziehung von Vertriebenenausweisen nach bisherigem Recht — und gegebenenfalls auch für die Unterrichtung von Leistungsbehörden über die Einziehung eines Vertriebenenausweises — anzuwenden ist.

Absatz 4 übernimmt § 105c BVFG a. F. Danach benötigen Personen, die vor dem 1. Juli 1990, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aussiedleraufnahmegesetzes, eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten haben, keinen Aufnahmebescheid nach § 26. Diese Personen sind Spätaussiedler, wenn entweder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder diejenigen des § 4 vorliegen.

Absatz 5 läßt es für Personen, die vor dem Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes einen Aufnahmebescheid nach § 26 erhalten haben, für das Entstehen der Spätaussiedlereigenschaft genügen, wenn entweder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder die des § 4 vorliegen. Diese Aufnahmebescheide sind am Maßstab des § 1 Abs. 2 Nr. 3 ausgestellt worden. Es wäre unbillig, mit einem solchen Aufnahmebescheid eingereisten Personen die Spätaussiedlereigenschaft zu verweigern, wenn sie zwar die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, nicht aber diejenigen nach § 4 erfüllen.

Absatz 6 enthält eine notwendige Übergangsregelung für Personen, die vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 ihren ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben, ohne im Besitz einer Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes oder eines Aufnahmebescheides nach § 26 zu sein. Liegen die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 vor, dann sind diese Personen Aussiedler, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung von den Behörden im Beitrittsgebiet erteilt wurde.

Zu § 101

Die Regelung ist erforderlich, um das Mehraufkommen aus der seinerzeitigen Erhöhung der Zins- und Tilgungssätze wieder einem in einer vergleichbaren Lage befindlichen Personenkreis zukommen zu lassen (vgl. auch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1986 1 BVR 468/83 u. a.).

Zu § 102

Die Vorschrift regelt die Geltung des Bundesvertriebenengesetzes für Spätaussiedler im Beitrittsgebiet und trifft Übergangsregelungen für dieses Gebiet.

Zu § 103

Finanzierungsregelung für die Leistung nach § 9.

Zu Artikel 2 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 230)

Die Vorschrift regelt den generellen Abschluß des Lastenausgleichs durch Schaffung eines endgültigen Aufenthaltsstichtages. Der Zeitpunkt schließt an die Regelung im Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag vom 20. Dezember 1991 an, wonach Aussiedler in den neuen Bundesländern Vertreibungsschäden nur geltend machen können, wenn sie ihren Aufenthalt in diesem Gebiet vor dem 1. Januar 1993 genommen haben.

Zu Nummer 2 (§ 234)

Absatz 4 (neu) setzt im Hinblick auf die Abschlußregelung in § 230 Abs. 2 (vgl. zu Nummer 1) eine endgültige dreijährige Antragsfrist fest. Die Frist kann jedoch nicht gelten für Anträge auf Kriegsschadenrente von Geschädigten, die sich am Stichtag im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten haben und erst nach dem 31. Dezember 1995 wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit antragsberechtigt werden. Diesen Personen räumen die zitierten Vorschriften eine zweijährige Antragsfrist nach Eintritt der Antragsberechtigung ein. Die nach geltendem Recht erworbenen Rechtspositionen können nicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 254)

Die Regelung dient der Beschleunigung und Erleichterung der wohnungsmäßigen Eingliederung der Aussiedler. Nach geltendem Recht dürfen Wohnungsbaudarlehen nur für den Bau oder Kauf neuer Woh-

nungen eingesetzt werden. Die Regelung ist wegen der allgemeinen Antragsfrist praktisch bis zum 31. Dezember 1995 begrenzt. Mehraufwendungen entstehen dadurch nicht, weil die verfügbaren Darlehensmittel lediglich umgeschichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 263)

Die Beschränkung des Wahlrechts zwischen den beiden Formen der Kriegsschadenrente ist in der Endphase des Lastenausgleichs notwendig, um Vorgänge nicht auf unbestimmte Zeit offenhalten zu müssen. Eine Verschlechterung der Rechtsposition der Geschädigten ist damit in der Regel nicht verbunden. Auch bisher wurde von der Möglichkeit der mehrmaligen Ausübung des Wahlrechts nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 5 (§ 267)

- a) Die Ergänzung des § 267 Abs. 2 Nr. 1 stellt klar, daß Leistungen für Kindererziehung nach den Vorschriften des Kindererziehungsleistungsgesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) als Einkommen unberücksichtigt bleiben, wie dies nach diesem Gesetz bei Sozialleistungen vorgesehen ist, soweit auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist.
 - b) Die Änderung in § 267 Abs. 2 Nr. 2 bewirkt, daß Verfolgte im Sinne der gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, die erwerbsbeschränkt sind und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper oder Gesundheit erhalten, künftig die gleichen Freibeträge genießen wie Kriegsoffer. Nach geltendem Recht ist Erwerbsbeschränkung infolge politischer, religiöser und rassistischer Verfolgung einer Erwerbsbeschränkung infolge Unfalls gleichgestellt. Die unterschiedliche Behandlung von Kriegsoffern und Verfolgten ist nicht mehr zu rechtfertigen, nachdem der Gesetzgeber durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1657) vorgeschrieben hat, daß Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht als Einkommen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gelten.
- Die erweiterte Freibetragsregelung in § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc knüpft an die Voraussetzung an, daß Leistungen nach den gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder tatsächlich bezogen werden. Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, erhalten jedoch den bisher geltenden Freibetrag weiter.
- c) Das geltende Recht sieht die Kürzung der anrechnungsfreien Einkünfte um den Sozialzuschlag vor.

Ausgenommen sind die Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, auf deren Anrechnungsbefreiung sich der Sozialzuschlag nicht auswirkt. Der Grund liegt darin, daß die genannten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auch bei der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge unberücksichtigt bleiben.

Die vorgesehene Erweiterung der Ausnahmeregelung ergibt sich aus der Gleichbehandlung von Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gemäß § 20 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (§ 269 a)

Die Regelung entspricht einem dringenden Anliegen der betroffenen Geschädigten. Ausgehend von der tatsächlichen Situation — nicht nur in Aussiedlungsgebieten —, daß eine Hofübergabe oft erst in sehr hohem Alter erfolgt, der Hofnachfolger oft viele Jahre den Hof „selbständig“ bewirtschaftet hatte und die sich daraus ergebenden Pflichten häufig schon „eigentümerähnlich“ gewesen sein dürften, ist dieses Anliegen nicht unbegründet. Die vorgeschlagene Regelung hat ansatzweise im LAG bereits ihren Niederschlag gefunden; bei der für die Antragsberechtigung vorausgesetzten mindestens zehnjährigen „selbständigen Erwerbstätigkeit“ werden neben Zeiten „echter“ selbständiger Erwerbstätigkeit auch Zeiten berücksichtigt, in denen der Antragsteller mit einem selbständigen Familienangehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt hat und von ihm wirtschaftlich abhängig war (§ 273 Abs. 7 LAG).

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Tätigkeit des Hofnachfolgers auf dem Hof der Eltern zumindest als einer selbständigen Erwerbstätigkeit ähnlich angesehen hat.

Nach geltendem Recht ist allerdings die Gewährung des Selbständigenzuschlags an „wirtschaftlich abhängige“ Hofnachfolger nicht möglich, da dies die „echte“ selbständige Erwerbstätigkeit voraussetzt.

Ungeachtet dessen ist es aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich, die Hofnachfolger voll in die Gewährung des Selbständigenzuschlages aller Stufen des § 269 a Abs. 2 LAG einzubeziehen. Ein Anspruch auf Hauptentschädigung, der für den Selbständigenzuschlag ab Stufe 2 prinzipiell Voraussetzung ist, besteht für den Hofnachfolger, der noch nicht Eigentümer des Hofes geworden war, nicht und könnte ohne weiterreichende Konsequenzen auch nicht fingiert werden. Nur die Zuschlagsstufe 1 setzt einen solchen Anspruch nicht voraus; hier genügt der Verlust von Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit bis 4 000 RM. Die „Einkünfte“ des Hofnachfolgers, die in der Regel aus freier Kost und Wohnung und einem Taschengeld bestanden haben, dürften regelmäßig diesen Betrag nicht überstiegen haben.

Zu Nummer 7 (§ 276 a)

Krankenversorgten Empfängern von Unterhaltshilfe und von Beihilfe zum Lebensunterhalt wird der gleiche Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten zugebilligt, den Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Dies war bis zum Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) durch die Verweisung auf den durch Artikel 5 Nr. 2 GRG aufgehobenen § 181 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und eine Rechtsverordnung zu § 181 a RVO gewährleistet und wird nunmehr sichergestellt durch Verweisungen auf die §§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie auf die Richtlinien der Bundesausschüsse über die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 8 (§ 277)

a) Nach geltendem Recht bleibt die Sterbevorsorge der Empfänger von Unterhaltshilfe aufrechterhalten, auch wenn laufende Zahlungen nicht mehr zu leisten sind; die bis zum Sterbefall anfallenden Beiträge sind vom Sterbegeld einzubehalten. Diese Regelung hat sich als wenig praktikabel erwiesen, weil das Ausgleichsamt mit Beendigung der laufenden Zahlungen die Verbindung zu dem Berechtigten verliert und daher oft erst zufällig und vielfach erst nach längerer Zeit vom Sterbefall Kenntnis erhält, das Sterbegeld zahlen und die Akten endgültig schließen kann. Eine Änderung erscheint daher geboten.

— Eine Aufrechterhaltung der Sterbevorsorge erscheint nur noch vertretbar, wenn die laufenden Zahlungen lediglich ruhen, also jederzeit wieder aufleben können. Auch in diesem Fall sollen aber die während des Ruhens fällig gewordenen Beiträge nicht erst vom Sterbegeld, sondern von den wieder aufgenommenen Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten werden, wenn nicht während des Ruhens der Sterbefall eintritt. Damit können die Beiträge stets auf dem laufenden gehalten werden, und es bedarf nicht erst bei Eintritt des Sterbefalles langwieriger rückwirkender Überprüfungs- und Berechnungsvorgänge.

— Wird die Unterhaltshilfe (und auch eine ggf. daneben bezogene Entschädigungsrente) auf Dauer beendet (eingestellt) und auch nicht laufende Beihilfe nach § 301 b LAG gewährt, so soll auch die Sterbevorsorge enden. Die einbehaltenen Beiträge sollen dem Berechtigten erstattet werden, so daß ein frühzeitiger Abschluß des Falles möglich wird. Die mit dieser Änderung (Absatz 3 — neu —) beabsichtigte Vereinfachung ginge weitgehend ins Leere, wenn sie nicht die Vielzahl der Fälle erfassen würde, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Unterhaltshilfe bereits für dauernd geendet hatte. Die Einbeziehung dieser Fälle ist allerdings nur

möglich, wenn nicht der Sterbefall bereits eingetreten und damit der Anspruch auf Sterbegeld nach bisherigem Recht entstanden ist.

b) Redaktionelle Änderung.

c) Die Ergänzung im neuen Absatz 5 entspricht dem Erfordernis der Praxis.

Zu Nummer 9 (§ 287)

Folgeänderung zu der im Einigungsvertrag vorgenommenen Streichung der § 234 Abs. 4 und § 334 a.

Zu Nummer 10 (§ 314)

Durch den prinzipiellen Abschluß des Lastenausgleichs ist der Ständige Beirat entbehrlich geworden. Die Geschädigten sind weiterhin im Kontrollausschuß beim Bundesausgleichsamt und darüber hinaus im Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Bundesminister des Innern nach dem Bundesvertriebenenengesetz vertreten.

Zu Nummer 11 (§ 321)

Folgeänderung aus der Aufhebung des § 314 (Nummer 10).

Zu Nummer 12 (§ 324)

Der durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Absatz 4 und der alljährlich im Haushaltsgesetz zu ändernde Absatz 5 sollen durch eine Dauerregelung ersetzt werden.

*Zu Nummer 13 (§ 349)**Zu Buchstabe a*

Die überwiegend als soziale Leistung zur Altersversorgung gewährte Kriegsschadenrente soll nicht zurückgefordert werden. Dementsprechend muß der „Schutz“ auch für den Teil der Kriegsschadenrente gelten, der auf die Hauptentschädigung anzurechnen ist und somit eine indirekte „Erfüllung von Hauptentschädigung“ darstellt. Die Ergänzung dient der Verdeutlichung.

Zu Buchstabe b

Auch für die Zukunft soll die bewilligte Kriegsschadenrente — trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage — im Grundsatz unverändert weitergezahlt werden. Insoweit ist den Betroffenen ein gewisser Vertrauensschutz in die ihnen auf Lebenszeit zugesagte Altersversorgung zuzubilligen. Einkünfte aus dem zurückgegebenen Wirtschaftsgut sind jedoch im Rahmen des geltenden Rechts auf

die Kriegsschadenrente anzurechnen. Die Vorschrift dient der Verdeutlichung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes)

In § 65 AKG ist eine einjährige Nachfrist von der in § 46 AKG geregelten Antragsfrist bestimmt, wenn ein Antragsteller die Antragsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat. Da durch dieses Gesetz in alle geänderten Kriegsfolgengesetze endgültige Antragsfristen eingeführt werden, muß dies auch für das AKG gelten; für eine Nachfrist in Härtefällen, wie sie nur das AKG kennt, ist angesichts des angestrebten Ziels eines Abschlusses der Kriegsfolgengesetze kein Raum.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Heimkehrerstiftung)

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Fortführung der Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene. Der Zusatz im Namen „Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene“ ist entbehrlich und kann entfallen.

Zu § 2

Der nach Absatz 1 Nr. 1 geförderte Personenkreis der ehemaligen Kriegsgefangenen, der Witwen ehemaliger Kriegsgefangener sowie ehemaliger Geltungskriegsgefangener ist identisch mit dem des KgfEG.

Der Ausschluß von im Gewahrsam geborenen Abkömmlingen ehemaliger Kriegsgefangener (Absatz 3) trägt den tatsächlichen Verhältnissen 45 Jahre nach Kriegsende Rechnung. Dieser Personenkreis ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht berücksichtigt, da der Gesetzgeber nur die unmittelbar von Gewahrsam und Verschleppung Betroffenen entschädigen wollte. Erst durch höchstrichterliche Rechtsprechung kamen die Abkömmlinge von Berechtigten in den Genuß der Entschädigungsleistungen und wurden damit den Kriegsgefangenen gleichgestellt. Bei diesen Personen, die in der Regel Abkömmlinge von Zivilverschleppten sind und die heute i. d. R. noch im Erwerbsleben stehen, kann ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Gewahrsam und einer eventuellen gegenwärtigen Notlage allgemein nicht mehr unterstellt werden. Dementsprechend sieht auch § 46 Abs. 1 KgfEG die Förderung von Personen, die im Gewahrsam der Eltern geboren sind, nicht vor.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht den § 2 Abs. 4 und § 46 Abs. 1 KgfEG.

Die Ausschlußgründe des Absatzes 5 entsprechen im wesentlichen denen des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des § 5 des Bundesvertriebenen-gesetzes.

Zu § 3

Die nach Absatz 1 zu gewährenden Unterstützungen entsprechen denen nach dem KgfEG.

Die Rentenzusatzleistungen nach Absatz 2 entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtspraxis. Mit der Regelung, die Militärdienst- und Kriegsgefangenenchaftszeiten nach den Vorschriften der ehemaligen DDR über die Renten der Sozialpflichtversicherung den Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland gleichzustellen, soll erreicht werden, daß auch diese Rentenzusatzleistungen auf das Gebiet der neuen Bundesländer übertragen werden können. Die Höhe der Rentenzusatzleistungen richtet sich nach Einkommensgruppen, die der Stiftungsrat festsetzt.

Die Leistungen an überlebende Ehegatten werden nach Absatz 3 an die Grundsätze des Versorgungsrechts in sozial verträglicher Weise wieder angepaßt. Der überlebende Ehegatte hat das Kriegsgefangenen-schicksal selbst nicht erlebt. Es wäre daher konsequent, ihm eine Rentenzusatzleistung nur dann zu gewähren, wenn der Anspruch in der Person des ehemaligen Kriegsgefangenen selbst entstanden war. Soweit geht der Entwurf nicht; vielmehr soll der überlebende Ehegatte eine Leistung dann erhalten, wenn eine ausreichende Hinterbliebenenversorgung nicht vorhanden ist. Die Leistung beträgt 60 v. H., die Einkommensgruppen betragen 80 v. H. derjenigen, die der Stiftungsrat für die ehemaligen Kriegsgefangenen nach Absatz 2 festsetzt.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben bestehende Rentenzusatzleistungen unberührt. Die Absenkung der Einkommensgruppen auf 80 v. H. gilt daher nur, wenn der Antrag erstmals nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wird. Bei künftigen Erhöhungen der Einkommensgruppen sollen jedoch die „Altfälle“ nicht angepaßt werden, bis eine Angleichung der „Neufälle“ an die „Altfälle“ erreicht ist.

Die Regelungen der Absätze 4, 5 und 6 entsprechen den Bestimmungen der § 46 Abs. 3, §§ 54 b, 54 c KgfEG sowie der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu § 4

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung, jährlich feste Beträge für die Vergabe von Unterstützungen bereitzustellen, knüpft an entsprechende Regelungen im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (§ 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 4) an und trägt den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung. Nach § 46 Abs. 4 KgfEG konnten für die Zeit von 1970 bis 1983 bestimmte Beträge für Unterstützungen und Darlehen aus dem Stammvermögen entnommen werden. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, daß ein Bedarf nur bis 1983 bestehen würde. Aller Voraussicht nach muß damit gerechnet werden, daß etwa bis zum Jahre 2005 Unterstützungen geleistet werden müssen. Dies gilt namentlich für Unterstützungen an Berechtigte in den neuen Ländern. Es ist zugleich ein gewisser Ausgleich dafür, daß diesen Personen nach dem geltenden KgfEG keine Entschädigung gewährt werden kann.

Die finanzielle Ausstattung berücksichtigt, daß in den nächsten Jahren ein relativ hoher Bedarf in den neuen Ländern bestehen wird.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht § 45 Abs. 2 KgfEG.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht im wesentlichen § 45 Abs. 3 KgfEG. Jedoch müssen die Mittel zur Finanzierung der Rentenzusatzleistungen künftig voll vom Bundeshaushalt getragen werden (Absatz 3). Das Stammkapital, aus dem bisher die Mittel für Leistungen an Witwen nach § 46 b Abs. 3 KgfEG erbracht worden sind, ist in absehbarer Zeit verbraucht.

Zu § 5

Die Regelung entspricht der des § 47 KgfEG.

Zu § 6

Die Regelung der Zusammensetzung des Stiftungsrats nach Absatz 1 trägt den veränderten Verhältnissen Rechnung. Er kann verkleinert werden.

Die weiteren Regelungen entsprechen den Bestimmungen des § 48 KgfEG.

Zu § 7

Die Regelung entspricht der des § 49 des KgfEG.

Zu § 8

Die Regelung der Zusammensetzung der Bewilligungsausschüsse muß der Tatsache Rechnung tragen, daß wegen des fortgeschrittenen Alters der ehemaligen Kriegsgefangenen es immer schwieriger wird, Beisitzer aus dieser Gruppe für die Mitarbeit zu gewinnen. Absatz 3 ist daher als Sollvorschrift vorgesehen. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen Recht (§ 50 KgfEG).

Zu §§ 9 bis 11

Die Regelungen entsprechen den §§ 51, 52 und 53 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.

Zu Artikel 5 (Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz aufgehoben.

Zu Nummer 2

Durch die Übergangsvorschrift ist sichergestellt, daß die im Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes bzw. bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung vorliegenden Anträge noch nach altem Recht entschieden werden.

Die Amtszeiten der benannten und gewählten Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Heimkehrerstiftung sollen im Hinblick auf die Kontinuität der Verwaltungsarbeit nicht vorzeitig beendet werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

Nach Herstellung der Einheit Deutschlands ist es zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen notwendig, auch strafrechtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und der DDR in den Ausschließungsgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 einzubeziehen, wenn die Verurteilung nicht aus politischen Gründen erfolgte. Verurteilungen, die auf Grund von Strafbestimmungen mit politischem Charakter oder unter Mißbrauch von Strafbestimmungen zu politischen Zwecken erfolgten, werden ausgenommen. Soweit im Einzelfall das Bedürfnis nach rechtsstaatlicher Überprüfung von Urteilen der DDR-Justiz besteht, stehen hierfür die strafprozessualen Instrumente der Kassation und der Wiederaufnahme bereit.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3)

§ 2 Abs. 3 gibt den Behörden die Möglichkeit der Versagung oder Einstellung von Leistungen, wenn der Antragsteller seine Freiheit durch — auch vorübergehende — Rückkehr in das Gewahrsamsgebiet erneut gefährdet. Durch die politischen Veränderungen in den als Gewahrsamsgebiete bezeichneten Staaten Ost- und Südosteuropas ist diese Vorschrift obsolet geworden. Die Rückkehr in diese Staaten kann heute nicht mehr zu den genannten Folgen führen. Eine frühere Rückkehr in diese Staaten oder in die ehemalige DDR kann aus heutiger Sicht lediglich Zweifel am Schicksal politischer Inhaftierung wecken.

Für Ansprüche auf Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gelten bei Rückkehr in die genannten Staaten §§ 4 bis 6 in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 64 ff. des Bundesversorgungsgesetzes über die Gewährung von Versorgungsleistungen an Personen im Ausland.

Zu Nummer 3 (§ 9 a)

Zu Buchstabe a

Spätaussiedler aus der UdSSR erhalten künftig zum Ausgleich von Nachteilen infolge des erlittenen

Gewahrsams die in § 9 Abs. 2 BVFG vorgesehenen pauschalen Eingliederungshilfen. Die pauschalen Eingliederungshilfen ersetzen für diesen Personenkreis die Leistungen nach den §§ 9a bis 9c. Der Ausschluß dieser Leistungen für Spätaussiedler wird durch Einfügung eines Stichtages erreicht.

Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige aus anderen Aussiedlungsgebieten haben einen vergleichbaren, die deutsche Volksgruppe insgesamt betreffenden kollektiven Gewahrsam von entsprechender Dauer nicht erlitten. Spätaussiedler aus diesen Gebieten konnten deshalb nicht in die Regelung des Artikels 1 § 9 Abs. 2 einbezogen werden. Soweit sie einen Gewahrsam im Sinne des § 1 HHG erlitten haben, besteht für sie im Rahmen des § 18 HHG die Möglichkeit der Förderung durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

Zu Buchstabe b

Die Notwendigkeit der Einfügung ergibt sich aus der Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, dessen bisher für anwendbar erklärten Vorschriften für den Bereich des HHG fortgelten sollen.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die vorgesehene Einfügung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Buchstabe b

Die Ausstellung von allgemeinverbindlichen Bescheinigungen über die Eigenschaft als ehemaliger politischer Häftling ist künftig entbehrlich. Bei Spätaussiedlern aus der UdSSR, die keine Eingliederungshilfen nach dem HHG mehr erhalten, kann die Eigenschaft als ehemaliger politischer Häftling im Einzelfall festgestellt werden, wenn von ihr die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund von §§ 4, 5 HHG abhängt. Für die Berechnung von Ersatzzeiten in der Rentenversicherung ist die bisherige Bescheinigung grundsätzlich ebenfalls nicht mehr erforderlich, da der Personenkreis der Rußlanddeutschen im allgemeinen von dem am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden § 250 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI erfaßt ist.

Die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 erfolgt bisher im gleichen Verfahren, in dem auch über die Gewährung von Eingliederungshilfen nach den §§ 9a bis 9c entschieden wird. Es ist sinnvoll, in den Fällen, in denen Ansprüche auf Eingliederungshilfen auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, am bisherigen Verfahren festzuhalten. Soweit künftig Ansprüche auf Eingliederungshilfen nicht mehr geltend gemacht werden können, soll zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes eine Be-

scheinigung nach § 10 Abs. 4 nur noch auf Anforderung einer anderen Behörde und nur dann ausgestellt werden, wenn dies aus den im Gesetz genannten Gründen erforderlich ist.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Vorschrift des § 11, der ohnehin keine praktische Bedeutung mehr zukommt, ist im Hinblick auf die für Spätaussiedler getroffenen Regelungen überholt. Für HHG-Anträge von Aussiedlern und Spätaussiedlern sind künftig die Behörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Die Neufassung entspricht im wesentlichen dem § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung (HKStG) und der langjährigen Praxis der Heimkehrerstiftung. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß der Kausalitätsnachweis zwischen Gewahrsam und Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des ehemaligen politischen Häftlings nur noch in wenigen Ausnahmefällen gelingt. Ehemaligen politischen Häftlingen, die sich heute in einer Notlage befinden, soll künftig unabhängig von einem solchen Nachweis gezielt geholfen werden können.

Zu Nummer 7 (§ 25a)

Der neue Absatz 4 enthält eine Übergangsvorschrift für Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG. Sie ermöglicht für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Gewährung von Eingliederungshilfen nach den §§ 9a bis 9c.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Die bisherige Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden. An ihre Stelle tritt eine Vorschrift über das Verhältnis zum Einigungsvertrag. Sie beseitigt die bisherige Befristung der Anwendbarkeit des HHG im Gebiet der neuen Länder und im Ostteil von Berlin in bezug auf neu eintreffende Aussiedler. Das Gesetz tritt dort nunmehr uneingeschränkt in Kraft. Aus sozialen Erwägungen findet es künftig auch auf Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Anwendung, die außerhalb des Beitrittsgebietes in Gewahrsam genommen wurden und vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ständigen Aufenthalt begründet haben. Dieser Personenkreis kann damit Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung in entsprechender

Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (§§ 4, 5) und Unterstützungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (§ 18) erhalten. Die Öffnung der Anwendbarkeit des HHG im Beitrittsgebiet auf diesen Personenkreis ist auch von Bedeutung für die Anrechnung der Haftzeiten bei der Rentenversicherung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Streichung des § 11 HHG durch Artikel 12 Nr. 4 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Verteilungsverordnung)

Das Verfahren über die Verteilung der Spätaussiedler ist nunmehr in § 8 des Bundesvertriebenengesetzes geregelt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler)

Das Gesetz wird an den neuen Begriff „Spätaussiedler“ angepaßt. Gleichzeitig werden die Regelungen für Übersiedler aus der ehemaligen DDR und Berlin (Ost), die überflüssig geworden sind, gestrichen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Anpassung an die neuen Regelungen zur Namensführung in § 94 BVFG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes durch Artikel 1 Nr. 4. Im Hinblick auf die Tatsache, daß Spätaussiedler nach Artikel 12 in den Versorgungs-Schutz des Häftlingshilfegesetzes einbezogen werden sollen, wäre eine Ausklammerung aus dem versorgungsrechtlichen Schutz des Bundesversorgungsgesetzes sozialpolitisch nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Artikel 13 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 3

Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 4 und 7. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird gegenüber der bisherigen Praxis der Bundesanstalt für Arbeit durch die Neufassung der §§ 62a und 62b des Arbeitsförderungsgesetzes nicht ausgeweitet.

Zu Nummer 4

Notwendige Übergangsvorschrift, damit sich die Rechtslage der Bezieher von Eingliederungshilfe und der Teilnehmer an Deutsch-Sprachlehrgängen durch die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht zu ihrem Nachteil ändert.

Zu Artikel 14 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 23 des Wohngeldgesetzes (WoGG) bleiben steuerfrei bezogene einmalige Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und dem Häftlingshilfegesetz bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht; das von der Einkommenshöhe abhängige Wohngeld soll durch derartige Leistungen zur Entschädigung von Kriegsfolgen nicht vermindert werden. Wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis längstens 31. Dezember 1994 Wohngeld beansprucht (Antragstellung bis 31. Januar 1994), sind solche Leistungen nach dem Wohngeldsondergesetz ohnehin nicht als Einnahme zu berücksichtigen. Für den Bezug von Wohngeld nach den Anlagen 1 bis 8 zum WoGG wird dieses Ergebnis auch nach der gesetzlichen Neuregelung einmaliger Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz durch eine Neufassung des § 14 Abs. 1 Nr. 23 WoGG sichergestellt. Die Nichtanrechnung als Einnahme gilt

- für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVFG — neu — vorgesehenen, schon bisher auf der Grundlage von Richtlinien des Bundesministers des Innern gewährten Hilfen aus Anlaß der Aussiedlung (Überbrückungshilfe, Ausgleich der bei der Aussiedlung entstandenen Kosten);
- für den Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BVFG — neu —;
- für die nach § 9 Abs. 2 BVFG — neu — vorgesehene pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der Sowjetunion, die an die Stelle der Kriegsgefangenenentschädigung nach § 3 KgfEG bzw.

der Eingliederungshilfen im Rahmen der §§ 9 a bis 9 c HHG tritt;

- für die bisher nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 KgfEG gewährten und künftig in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung vorgesehenen einmaligen Unterstützungen zur Linderung einer Notlage;
- für die im übrigen weiterhin gewährten einmaligen Leistungen nach § 9 a bis 9 c, §§ 12 und 18 HHG;
- für die einmaligen Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz;
- für die Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, die noch bis zum 31. Dezember 1992 beantragt werden kann.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Artikel 16 (Änderung des Wohnungsbau-gesetzes für das Saarland)

Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bundes-Seuchengesetzes)

Anpassung an die Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Artikel 18 (Änderung des DSL Bank-Gesetzes)

Anpassung an die Änderung in § 101 des Bundesvertriebenengesetzes.

Zu Artikel 19 (Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag)

Die Regelung von Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c wird in Artikel 1 Nr. 41 dieses Gesetzes (§ 102) Buchstaben b und c des Bundesvertriebenengesetzes übernommen.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ des durch das Gesetz geänderten Teils der Verordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre

Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 21 (Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes und des Häftlingshilfegesetzes)

Das Bundesvertriebenengesetz ist seit der Bekanntmachung der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565) so oft geändert worden, daß eine Neufassung notwendig ist. Dies gilt auch für das Häftlingshilfegesetz wegen der mit diesem Gesetz und der im Zusammenhang mit der Aufhebung des Heimkehrergesetzes verbundenen zahlreichen Änderungen.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Alle Änderungen des Gesetzes treten einheitlich mit dem ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

C. Finanzieller Teil

Der Abschluß der Kriegsfolgengesetze ist langfristig mit zum Teil erheblichen Einsparungen verbunden. Die Höhe dieser Einsparungen hängt wesentlich von der Entwicklung der Zahl der Spätaussiedler ab und ist nicht genau berechenbar.

1. Bundesvertriebenengesetz

Die Leistungen entsprechen im wesentlichen den bisher an Aussiedler gewährten Leistungen.

Der Bund trägt entsprechend der gegenwärtigen Praxis die Kosten der Einrichtung und des Betriebs von Erstaufnahmeeinrichtungen, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in den Erstaufnahmeeinrichtungen während des Aufnahmeverfahrens einschließlich der Verwaltungskosten sowie die Weiterleitungskosten für Personen und das Gepäck in die Bundesländer. Ausgenommen hiervon sind die auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes von 1955 vom Land Niedersachsen und vom Freistaat Bayern zu tragenden Kostenanteile (sog. Grundlast).

Für den Bund entstehen durch die neu vorgesehenen pauschalen Eingliederungshilfen an Rußlanddeutsche (§ 9 Abs. 2) Aufwendungen in Höhe von rd. 200 Mio. DM jährlich (rd. 44 000 Berechtigte bei insgesamt 160 000 Aussiedlern aus den Republiken der ehemaligen UdSSR — Prognose). Da noch ein erheblicher abzuarbeitender Antragsüberhang nach geltendem Recht (Häftlingshilfegesetz und Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) besteht, ist davon auszugehen, daß zunächst nur ein geringer Teil der Ansprüche zu befriedigen ist, mit der Folge, daß im Haushaltsjahr 1993 noch keine, im Haushaltsjahr 1994 150 Mio. DM und erst ab 1995 jährlich 200 Mio. DM fällig werden.

Für den Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat (§ 9 Abs. 1 Nr. 2; bisher Hausratentschädigung nach dem LAG) entstehen Mehrkosten von 240 Mio. DM.

2. Lastenausgleich

Die Abschlußregelungen wirken sich im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung noch nicht aus, da sie im wesentlichen erst nach dem 31. Dezember 1996 wirksam werden.

Die im wesentlichen redaktionellen und klarstellenden Änderungen sind für den Bundeshaushalt kostenneutral.

Geringfügigen Einsparungen durch Wegfall der Sterbevorsorge bei Einstellung der Unterhaltshilfe stehen geringfügige Mehrausgaben durch Gewährung eines (eingeschränkten) Selbständigenzuschlags zur Unterhaltshilfe an Hoferben gegenüber.

Außerdem wird die Hausratentschädigung entfallen. Die damit verbundene Einsparung wird durch die Leistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BVFG — neu — ausgeglichen.

3. Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Durch den Abschluß der Entschädigungsregelung werden von 1993 bis 1996 Einsparungen von insgesamt 290 Mio. DM eintreten.

Andererseits werden aber durch die Übertragung der Stiftungsleistungen auf das Beitrittsgebiet dem Bundeshaushalt folgende zusätzliche Ausgaben entstehen:

a) Unterstützungen:

1995 bis 2005 insgesamt rd. 45 Mio. DM. Der Mehraufwand ist bis 1994/95 im Haushalt der Heimkehrerstiftung enthalten. Ab 1995 entstehen Mehrkosten für den Bund von 6 Mio. DM jährlich, ab 1997 abnehmend.

b) Rentenzusatzleistungen an ehemalige Kriegsgefangene in den neuen Bundesländern nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs des Heimkehrerstiftungsgesetzes:

1993	1994	1995	1996
12 Mio. DM	14 Mio. DM	16 Mio. DM	18 Mio. DM.

4. Häftlingshilfegesetz

Bei der Ausführung des Häftlingshilfegesetzes besteht ein Antragsüberhang, dessen Abbau in den Haushaltsjahren 1993 und 1994 zu erwarten ist. In den Haushaltsjahren 1993 bis 1996 ist mit einer Ersparnis von 615 Mio. DM zu rechnen.

5. Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden

Länder und Gemeinden werden von Verwaltungskosten entlastet, weil Verwaltungsverfahren zur Ausführung von Kriegsfolgengesetzen vollständig (Lastenausgleich, Kriegsgefangenenentschädigung) oder teilweise entfallen oder durch wesentlich einfachere Verfahren nach diesem Gesetz ersetzt werden.

D. Preiswirkungsklausel

Die Leistungen nach diesem Gesetz führen in den nächsten vier Jahren zu Entlastungen von insgesamt 43 Mio. DM. Die dadurch zu erwartende Verminderung der Konsumnachfrage infolge Einkommensminderung ist gemessen an den Gesamteinkommen und der daraus resultierenden Gesamtnachfrage so gering, daß Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.